Landesrat des Saargebietes. 1. Sitzungsperiode
2. Sitzung.

Stenographischer Bericht

über die am 27. Juli 1922 im Schwurgerichtssaale des Alten Landgerichts zu Saarbrücken stattgefundene Sitzung des Landesrates des Saargebietes.

Vorsitzender: Oberregierungsrat Kossmann.

Ich eröffne die heutige Sitzung des Landesrates.

Als Vertreter der Regierungskommission sind anwesend:
Staatskommissar Dr. Maurer
und als Fadreferent aus der Abteilung des Innern
Oberregierungsrat Kuchenbecker.

Wir kommen zur Besprechung des einzigen Gegenstandes der heutigen Tagesordnung:

Entwurf der Geschäftsordnung des Landesrates des Saargebietes.

Nachdem die in der letzten Sitzung gebildete Geschäftsordnungskommission sich in längeren Beratungen über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, werden wir heute wohl zum Abschluss der Begutachtung dieses Entwurfes gelangen.

Berichterstatter in der Kommission war der Abgeordnete Karius.

Ich erteile Herrn Abg. Karius das Wort, damit er seinen Bericht der Vollversammlung vortrage.

Karius (Z.):

Ich darf wohl auf den schriftlich niedergelegten Bericht verweisen und erspare mir die mündliche Wiederholung. Ich bitte Sie, einige Druckfehler zu berichtigen.
Auf Seite 2, Abs. 2, soll es heissen: Ein Mitglied beantragt 1/3 durch 17 zu ersetzen.
Auf Seite 4, Art. 5, ist Liquidation durch Legitimation zu ersetzen.
Dann werden Sie finden, dass die Abänderungsanträge mit der Verordnung vom 23.3.22 in Widerspruch stehen. Daher haben wir davon Abstand genommen, alle Abänderungsanträge streng an die Verordnung vom 23.3. zu halten. Dann wird vorgeschlagen, alle Fremdwörter auszumerzen, und ich schlage noch nachträglich vor, das Wort Plenum durch Vollversammlung zu ersetzen,

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 1

sowie die Einteilung der Gesetze und Verordnungen nicht nach Artikeln, sondern, entsprechend den bisherigen deutschen Gebräuchen, nach Paragraphen vorzunehmen. Ferner soll das Wort Staatskommissar vermieden und durch Regierungsvertreter ersetzt werden, weil das Saargebiet kein selbstständiges Staatsgebilde ist. Nur in einigen Ansichten kam keine Eingigkeit auf.

Zu der Einleitung Abs. 4 schlägt die Mehrheit der Kommission folgende Fassung vor:

" erlässt der Präsident der Regierungskommission im Einvernehmen mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung."

Dann soll die Geschäftsordnung nur eine vorläufige sein, weil wir voraussetzen, dass die Verordnung noch vor Geschäftsschluss abgeändert werden kann und wird. Ferner ist in der Fraktionsbildung auf Seite 4 eine einheitliche Auffassung zustande gekommen, allerdings ist es die Ansicht des grössten Teiles der Kommission gewesen, dass diese Fassung gewählt werden soll.

Auf Seite 5, im letzten Absatz, besteht eine Meinungsverschiedenheit.

" Auf Antrag des Landesrates oder einer Kommission hat ein Vertreter der Regierung in der Sitzung zu erscheinen "

wurde umgeändert und erhielt folgende Fassung:

" Auf Beschluss des Landesrates oder einer Kommission kann zur Auskunfterteilung das Erscheinen einzelner Mitglieder der Regierungskommission oder ihrer Vertreter verlangt werden."

Ich darf noch ergänzen, dass zur Einleitung dasselbe Mitglied beantragt hat, die ganze Streichung der Einleitung vorzunehmen und dafür folgende Fassung zu setzen:

" Der Landesrat gibt sich nachstehende Geschäftsordnung."

Die Mehrheit nahm die schärfere, durchaus berechtigte Forderung nicht an, um es nicht gleich zu einem Konflikt zu treiben. Meine Ansicht, und ich darf sie auch als einstimmige Ansicht der Kommission darlegen, ist die, dass der Landesrat ein selbständiges Verwaltungsorgan ist, das sich seine Geschäftsordnung selbst geben soll.

Bei der Kommissionsbildung sollte die Besetzung der Kommissionen im Wege der Verhältniswahl stattfinden. Ein Mitglied widerspricht dem und beantragt:

" Jede Partei hat den Anspruch aufeinen Sitz in jeder Kommission. Über die weitere Zusammensetzung der Kommission entscheidet der Landesrat mit Mehrheitsbeschluss."

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

36

Dann ist noch ein Punkt wo keine Einstimmigkeit herrscht. Zwei Mitglieder verlangen 1/5 zu setzen, die Mehrheit sagt 1/3 ist besser.

Das sind im wesentlichsten die Meinungsverschiedenheiten die bestehen.

Es ist der Wunsch der Kommission, dass auch in der Vollversammlung eine möglichste Einstimmigkeit herrscht.

Dr. Sender (S.):

Meine Damen und Herren !

Wir haben soeben ein Bruchstück des Berichtes seitens des Herrn Abg. Karius gehört. Ich habe den Wunsch, und diesen Wunsch teilt auch meine Fraktion, dass der Bericht vollständig gegeben wird, und zwar in der Weise, wie er sich tatsächlich in den Kommissionssitzungen abgespielt hat. Wir haben erst gestern nachmittag die Abschriften des Berichtes bekommen. Sie wissen alle, dass ein Teil unserer Fraktionsmitglieder nicht in Saarbrücken wohnt, sodass es erst heute morgen möglich war, ihn den Mitgliedern vorzulegen. In Wirklichkeit hat Herr Karius uns Dinge vorgetragen, die uns unbekannt waren. Ich habe deshalb den Wunsch, dass der Bericht vervollständigt wird, da die Mitglieder unserer Fraktion zum grössten Teile nicht orientiert sind.

Karius (Z.):

Ich muss Herrn Dr.Sender zustimmen. Auch mir war die Zeit zu kurz um den Bericht zusammenzustellen. Wir hatten nur 1 1/2 Stunde Zeit um ihn zusammenzustellen und stellen der Versammlung anheim, ob sie den Bericht ausführlich haben will.

Vorsitzender:

Ich schlage vor, den Herrn Abg. Betz die Verlesung vor nehmen.zu lassen.

Dr.Scheuer (D.):

Ich halte es für zweckmässig, wir verlesen zuerst die Paragraphen des Entwurfes der Regierungskommission, dann die Paragraphen des Berichtes der Geschäftsordnungskommission. Herr Abg.Karius gibt die Erklärungen.

Hoffmann (S.):

Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Dr.Scheuer anschliessen, möchte aber sagen, dass bei der Verlesung Abänderungsvorschläge gestellt werden können, damit wird meiner Auffassung nach die Geschäftsführung erleichtert.

Levacher (Z.):

Wir von der Zentrumsfraktion haben gestern die Sache bereits durchgesprochen. Wir sind also ziemlich im Bilde. Der Wunsch des Herrn Abg.Dr.Sender ist berechtigt, was Herr Abg. Hoffmann sagt wird die Sache sehr lange hinausziehen. Ich werde mich dem Vorschlage

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

des Herrn Abg. Dr. Scheuer anschliessen, dass die Sache vorgelesen wird,

1. im Entwurfe der Regierungskommission,

2. der Geschäftsordnungskommission,

dann würde man in der Debatte die Anträge stellen.

Vorsitzender:

Es scheint eine Mehrheit vorhanden zu sein, dem Vorschlage des Herrn Dr. Scheuer zuzustimmen. Der Schriftführer Herr Abg. Scheuer wird den Entwurf der Regierungskommission verlesen und der Schriftführer Herr Abg. Betz den Bericht der Geschäftsordnungskommission.

Jch erteile dem Herrn Abg. Scheuer das Wort. (Zwischenruf des Abg. Helfgen: Jch bitte die Sache etwas langsam zu lesen, damit man im Zuhörerraum versteht!)

Scheuer (Z.):

verliest den Entwurf der Geschäftsordnung für den Landesrat des Saargebietes:

Aufgrund der §§ 16, 18, 19 und 23 der Anlage zu Abschnitt IV Teil III des Friedensvertrages von Versailles,

ferner aufgrund der Verordnung betreffend die Errichtung eines Landesrates vom 24.März 1922, insbesondere aufgrund der Artikel 5, 7, 8, 9, 10 und 16 dieser Verordnung,

ferner aufgrund der Verordnung betreffend die Wahlen zum Landesrat vom 19.Mai 1922, insbesondere aufgrund des Artikels 37 dieser Verordnung,

erlässt der Präsident der Regierungskommission folgendes:

Titel I

Berufung des Landesrates.

Artikel 1.

Die Berufung des Landesrates erfolgt durch einen Erlass des Präsidenten der Regierungskommission, der zugleich den Beginn und die Dauer der Sitzungsperiode und den Ort bestimmt, wo der Landesrat zusammentritt. Er bezeichnet auch diejenigen Angelegenheiten, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden.

Jedes Mitglied des Landesrates erhält ferner eine schriftliche Einladung, der eine Abschrift des Erlasses beigefügt ist, durch den die Einberufung erfolgt.

Vorsitzender:

Jch erteile dem Abg. Herrn Betz das Wort zur Verlesung des Berichtes der Geschäftsordnungskommission.

Betz (Soz.) :

verliest den Bericht der Kommission zur Beratung der Geschäftsordnung.

Berichterstatter ist Abg. Karius.

Die Kommission zur Beratung des Entwurfes der Geschäftsordnung für den Landesrat des Saargebietes

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

erstattet aufgrund ihrer Beratungen vom 21., 22., 24. und 25. Juli der Vollversammlung vorliegenden Bericht:

Die Kommission empfiehlt dem Plenum, bei der Regierungskommission anzuregen, dass die Einteilung der Gesetze nicht in Artikeln, sondern entsprechend den bisherigen deutschen Gebräuchen in Paragraphen erfolgt. Dagegen können die Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen mit Artikeln bezeichnet werden. Ferner soll das Wort "Staatskommissar" vermieden und durch "Regierungsvertreter" ersetzt werden, weil das Saargebiet kein selbständiges Staatsgebilde ist.

Jm einzelnen werden zu dem Entwurfe folgende Abänderungen beantragt:

Jn der Einleitung soll Absatz 4 folgende Fassung erhalten:

"erlässt der Präsident der Regierungskommission im Einverständnis mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung."

Ein Mitglied beantragt die ganze Streichung der Einleitung und dafür folgende Fassung zu setzen:

"Der Landesrat gibt sich nachstehende Geschäftsordnung".

Für Artikel 1, Absatz 1 schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

Die Berufung des Landesrates erfolgt durch einen Erlass des Präsidenten der Regierungskommission im Einvernehmen mit dem Aeltestenrat des Landesrates. Sie muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesrates es beantragen.

Der Erlass gibt die voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode an. Er bezeichnet auch nach Möglichkeit diejenigen Angelegenheiten, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden sollen. Die Einladung muss in der Regel eine Woche vor dem Sitzungsbeginn den Mitgliedern zugestellt werden.

Ein Mitglied beantragt 1/3 durch 17 zu ersetzen und ein weiteres Mitglied beantragt dem Artikel 1 folgende Fassung zu geben:

"Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission. Er setzt sogleich Beginn und Dauer der Sitzungsperiode fest. Er bezeichnet auch diejenigen Gegenstände der Tagesordnung, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden. Jedes Mitglied des Landesrates erhält ferner eine schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Berufung des Landesrates muss auch erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesrates es verlangen."

Der bisherige Absatz 2 der Regierungsvorlage wird Absatz 3.

Vorsitzender:

Jch erteile dem Herrn Abg.Karius das Wort.

Karius (Z.) :

Jch habe bereits vorhin das Wesentlichste gesagt. Jn der Einleitung ist neu, dass der Präsident der Regierungskommission im Einverständnis mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung erlässt, - um die gegenseitige Verständigung vorauszusetzen - ferner soll die Geschäftsordnung eine vorläufige sein, dafür wird Artikel 27 gestrichen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

Jn Artikel 1 ist zunächst neu, dass durch einen Erlass des Präsidenten der Regierungskommission im Einvernehmen mit dem Aeltestenrat des Landesrates der Landesrat zusammentritt. Wenn 1/3 der Mitglieder es beantragen, muss die Einberufung erfolgen. Die Verordnung vom 23.März 1922 lässt das Zusammentreten des Landesrates nur durch die Regierungskommission zu, wogegen die Kommission wünscht, dass die Einberufung auch erfolgt, wenn 1/3 der Mitglieder des Landesrates es beantragen. 1/5 der Mitglieder würde zu wenig umfassen, während 1/3 10 Mitglieder umfasst. Ein Mitglied wünscht, dass nicht allein eine Partei das tun kann, sondern 17 Mitglieder des Landesrates das Zusammentreten beantragen können.

Vorsitzender:

Jch erteile dem Herrn Abg. Scheuer das Wort zur weiteren Verlesung.

Scheuer (Z.) :

Titel II.

Der Vorstand des Landesrates.

Artikel 2.

Der Vorstand des Landesrates wird gebildet von

1. dem Vorsitzenden des Landesrates,
2. zwei durch den Landesrat aus seinen Reihen gewählten Mitgliedern.

Artikel 3.

Der Vorsitzende des Landesrates hat die Leitung der Verhandlungen im Rahmen der Verordnung der Regierungskommission vom 24. März 1922 und nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 4.

Zu Beginn jeder Sitzungsperiode wählt der Landesrat in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit zwei seiner Mitglieder für den Vorstand des Landesrates.

Vorsitzender:

Jch erteile dem Herrn Abg.Betz das Wort.

Betz (Soz.) :

Teil II erhält folgende Ueberschrift: Bildung des Vorstandes, Begriff Fraktion und Bildung des Aeltestenrates.

Artikel 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage werden gestrichen und dafür folgende Artikel neu vorgeschlagen.

Artikel 2.

Der Vorstand des Landesrates und dessen Stellvertreter werden aus seinen Reihen in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Beisitzern.

Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den meisten Stimmen in engere Wahl.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Wahlperiode gewählt.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmässigkeit seiner Anordnungen kann der Vorsitzende auf die nächste Sitzung verschieben. Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muss er den Vorsitz abtreten. Er darf nur zur Tagesordnung in der Reihenfolge der Rednerliste und in seiner Eigenschaft als Abgeordneter sprechen.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluss des Landesrates geschlossen oder vertagt werden und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag durch Beschluss der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Karius (Z.) :

Neu ist im Wesentlichen nur, dass der Vorsitzende durch den Landesrat selbst gewählt wird. Nach dem Versailler Vertrag kann er sich seine Geschäftsordnung und seinen Präsidenten selbst wählen. An dieser Auffassung glaubt die Kommission grundsätzlich festhalten zu müssen. Dieser Frage glaubte kein Vertreter irgend welche Nachgiebigkeit zeigen zu dürfen.

Vorsitzender:

Jch erteile dem Abgeordneten Herrn Scheuer das Wort.

Scheuer (Z.) :

Artikel 5.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Vorsitzenden bei Abfassung des Sitzungsberichtes und bei Zusammenstellung der Gutachten, mit denen die Mitglieder des Landesrates zu den ihnen vorgelegten Entwürfen Stellung genommen haben.

Sie unterzeichnen mit dem Vorsitzenden den Sitzungsbericht nebst den zusammengefassten Gutachten.

Betz (Soz.) :

Artikel 4.

Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 3 Abgeordneten, die sich zur dauernden gemeinsamen Arbeit im Landesrat vereinigt haben. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan wird ein Aeltestenrat gebildet. Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt.

Wenn auf eine Fraktion oder sonstige Gruppe ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Der Aeltestenrat wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Aeltestenrates muss die Einberufung geschehen.

Diesem Artikel widerspricht ein Mitglied.

Betz (Soz.) :

Es kommen hier ganz neue Momente hinein. Der Fraktionsbegriff, der Aeltestenrat sowie die Prüfung der Wahlfähigkeit .....

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

Artikel 5

Der Landesrat prüft die Legitimationen seiner Mitglieder und beschliesst über die Gültigkeit der Wahl und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Die Prüfung der Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss des Landesrates. Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses entscheidet das ordentliche Gericht (Zivilkammer des Landgerichts).

Karius (Z.):

Neu ist das Vorsehen der Bildung Fraktion und Ältestenrat. Der Ältestenrat ist eine Zusammenfassung der Fraktionsführer, die mit dem Präsidenten der Regierungskommission die Vorbereitungen für spätere Tagungen in die Hand nehmen sollen. Über die Fassung wird noch eine Aussprache erfolgen, weil ein Mitglied widersprochen hat. Im Wesentlichen war Einstimmigkeit.

In Artikel 5 ist neu, dass gegen die Entscheidung des Wahlausschusses nicht die Verwaltungsgerichte, sondern das Landgericht entscheiden soll. Massgebend dafür war, dass die Verwaltungsgerichte heute eigentlich bei der Bevölkerung an Vertrauen nichts mehr zu verlieren haben. (Schmelzer: Sehr richtig!). Artikel 6 ist nur eine Formalität.

Scheuer (Z.): Titel III.

Der Staatskommissar.

Artikel 7.

Die Regierungskommission ist bei dem Landesrat durch einen von ihr ernannten Staatskommissar vertreten.

Dem Staatskommissar können ein oder mehrere Vertreter der einzelnen Abteilungen der Regierungskommission als Sachverständige beigegeben werden.

Betz (S.): Teil 3

Artikel 7.

Die Regierungskommission lässt sich bei den Verhandlungen vertreten.

Den von der Regierungskommission Beauftragten können ein oder mehrere Vertreter der einzelnen Abteilungen der Regierungskommission als Sachverständige beigegeben werden.

Der Landesrat oder eine Kommission kann das Erscheinen eines Fachvertreter der Regierung zur Auskunfterteilung verlangen.

Ein Mitglied beantragt, dem Absatz folgende Fassung zu geben:

Auf Beschluss des Landesrates oder einer Kommission kann zur Auskunfterteilung das Erscheinen einzelner Mitglieder der Regierungskommission oder ihrer Vertreter verlangt werden.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

Karius (Z.) :

Hier sind zwei Unterschiede, die zur Debatte führen können. Der ârste Antrag der Kommission deckte sich ungefähr mit dem letzten Antrag. Die Mehrheit liess ihn fallen und stimmte folgender Fassung zu:

Der Landesrat oder eine Kommission kann das Erscheinen eines Fachvertreters der Regierung zur Auskunfterteilung verlangen.

Man wollte Entgegenkommen zeigen. Auch die zweite Fassung wurde von den Herren Vertreter der Regierung als sehr scharf bezeichnet und aufgefasst. Das wäre ein Gebiet, wo die Regierung nur dem Völkerbund verantwortlich wäre.

Scheuer (Z.):

Titel IV.

Die Begutachtung der Gesetzentwürfe.

Artikel 8.

Spätestens 10 Tage vor Beginn jeder Sitzungsperiode hat der Vorsitzende jedem Mitglied des Landesrates eine Abschrift des Entwurfes oder derjenigen Schriftstücke mitzuteilen, welche im Laufe der Sitzungsperiode beraten werden.

In dringlichen Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Landesrates, das an der Sitzung teilnimmt, trägt seinen Namen in die bei dem Sekretär aufliegende Anwesenheitsliste ein.

Sind in einer Sitzung weniger Mitglieder anwesend als die absolute Mehrheit des Landesrates ausmacht, so wird die Sitzung auf den nächsten Werktag vertagt. In dieser nächstfolgenden Sitzung ist der Landesrat verhandlungsfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10.

Der Landesrat kann auf die Anfrage des Vorsitzenden beschliessen, unmittelbar in die Beratung eines Gesetzentwurfes einzutreten. Wenn jedoch ein Mitglied des Landesrates das Verlangen stellt, die Angelegenheit zunächst durch eine Kommission beraten zu lassen, so muss dies geschehen.

Betz (S.):

In den vorliegenden Artikeln hat sich Wesentliches geändert:

In Teil IV wird die Überschrift wie folgt gefasst:

" Die Beratung der Verhandlungsgegenstände "

In Art. 8 wird "10 Tage" durch " 2 Wochen " ersetzt.

In Abs. 2 wird hinter " Frist " eingefügt " im Einverständnis mit dem Vorstand."

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

In Art. 9 werden die Worte " bei dem Sekretär " gestrichen.

Abs.2 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit erforderlich.

In Art. 10 soll das Wort " Gesetzentwurf " durch " Verhandlungsgegenstand " ersetzt werden. Ferner soll "1Mitglied" durch " 3 Mitglieder" ersetzt werden.

Karius (Z.):

Von Bedeutung ist nur, dass nicht 1 Mitglied sondern mindestens 3 Mitglieder den Antrag stellen können auf Rückverweisung eines Verhandlungsgegenstandes an die Kommission.

Scheuer (Z.):

Artikel 11.

Zu Beginn jeder Sitzungsperiode werden 5 Kommissionen mit je 6 Mitglieder gebildet und zwar:

1 Kommission für Finanzangelegenheiten,

1 " " die Angelegenheiten der Öffentlichen Arbeiten,

1 " " Wirtschaftsfragen,

1 " " Verwaltungs- und Justizangelegenheiten sowie für Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes und

1 " " soziale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Volkswohlfahrt.

Betz (S.):

Artikel 11

soll folgende Fassung erhalten:

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. Geschäftsordnung,
2. Finanzangelegenheiten,
3. Beratung des Landeshaushalts,
4. Angelegenheiten der Öffentlichen Arbeiten,
5. Wirtschaftsfragen,
6. Verwaltungs-und Justizfragen,
7. Kultus und Schule,
8. Sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten,
9. Volkswohlfahrt (Kriegsbeschädigtenfürsorge, Gesundheitspflege, Armenpflege, Jugendpflege)

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

betreffen, sollen besondere Kommissionen gebildet werden.

Ausserdem kann der Landesrat für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschliessen.

Karius (Z.): Die Kommission glaubte an der Aufstellung zunächst festhalten zu müssen. In der Verordnung vom 23.3. schreibt die Regierungskommission in Artikel 8, dass der für jedes Rechnungsjahr aufgestellte Haushaltsplan dem Landesrat zur Kenntnis mitgeteilt wird. Die Kommission glaubt, dass sie weiter gehen dürfe, denn es gelten im Saargebiet noch die alten preussisch-bayerischen Verfügungen. Diese sehen vor, dass der Landeshaushaltsplan durch Gesetz festgelegt wird, dann muss er auch dem Landesrat zur Beratung vorgelegt werden, ganz besonders im Saargebiet wegen der unkontrollierbaren Ausgaben, Gehälter usw. und, dass der Haushaltsplan genau spezialisiert wird, was vom Landesrat erwartet wird, und dass er bei der nächsten Gelegenheit verlangt, dass ihm ein Haushaltsplan vorgelegt wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies sich mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages in Einklang bringen lässt.

Scheuer (Z.):

Artikel 12.

Jedes Mitglied des Landesrates hat das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen. Die Mitglieder des Landesrates teilen dem Vorsitzenden mit, in welche Kommission sie einzutreten wünschen.

Wenn mehr als 6 Mitglieder sich für eine oder mehrere Kommissionen gemeldet haben, und eine Regelung durch gütliche Einigung nicht erfolgt, so wählt der Landesrat in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kommission in folgender Weise:

Zunächst wird die Kommission gebildet, zu der sich die meisten Mitglieder gemeldet haben. Die Wahl erfolgt aus den für diese Kommission vorliegenden Bewerbungen.Die Gewählten scheiden für die Bildung der folgenden Kommissionen aus. Die weitere Reihenfolge der Kommissionsbildung richtet sich nach der Zahl der vorliegenden Bewerbungen. In Fällen, in denen eine gleiche Zahl von Bewerbungen für mehrere Kommissionen vorliegt, erfolgen die Wahlen in der in Art. 11 vorgesehenen Reihenfolge der Kommissionen.

Betz (S.): Artikel 12

soll folgende Fassung erhalten:

Die Kommissionen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, jedoch hat jedes Mitglied des Landesrates das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen.

Dieser Fassung widerspricht ein Mitglied und beantragt:

Jede Partei hat den Anspruch auf einen Sitz in jeder Kommission. Über die weitere Zusammensetzung der Kommission entscheidet der Landesrat mit Mehrheitsbeschluss.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

Im übrigen wird der ganze Artikel gestrichen.

Karius (Z.):

Neu ist, dass die Kommissionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gebildet werden sollen und dass kein Mitglied von der Kommissionsberatung ausgeschlossen werden darf. Es heisst nach den Grundsätzen der Verhältniswahl um freien Spielraum zu lassen. Im übrigen hat die Kommission all das gestrichen, was in § 12 steht, denn es ist Sache der Kommissionsmitglieder sich mündlich zu verständigen.

Scheuer (Z.): Artikel 13.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen in den Kommissionen beschränken sich auf die Beratungsgegenstände, die ihnen der Landesrat zugewiesen hat im Rahmen der einschlägigen Verordnung.

Betz (S.): Artikel 13.

erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich und sind zeitlich von den Sitzungsperioden des Landesrates unabhängig.

Die Verhandlungen in den Kommissionen beschränken sich auf die Verhandlungsgegenstände, die ihnen der Landesrat zugewiesen hat.

Im Behinderungsfalle kann sich das Mitglied durch ein Mitglied des Landesrates vertreten lassen.

Abs. 3. Die Kommissionen versammeln sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer. Sie sind verhandlungsfähig, sobald einschl. des Vorsitzenden, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Kommissionssitzungen können auch die Nichtmitglieder der Kommission anwesend sein.

Karius (Z.): Zu Artikel 13 ist wenig zu sagen. In dem letzten Satz muss es heissen: " die anderen Mitglieder des Landesrates." Es soll festgehalten werden, dass nur Mitglieder des Landesrates das Recht haben, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.

Scheuer (Z.): Artikel 14.

Der Staatskommissar kann jeder Kommissionssitzung beiwohnen.

Jedes Mitglied der Regierungskommission hat die Möglichkeit, einen oder mehrere Vertreter in die Kommission zu entsenden, um den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf zu begründen und zu vertreten.

Betz (S.): Artikel 14
soll folgende Fassung erhalten:

Abs.1 Regierungsvertreter können jederzeit an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

Abs. 2 bleibt in der bisherigen Fassung bestehen. Hinter " zu entsenden " Punkt. Der Rest ist zu streichen.

Neu ist in diesem Artikel nur, dass Staatskommissar durch Regierungsvertreter ersetzt wird.

Scheuer (Z.): Artikel 15.

Jede Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Berichterstatter, der dem Landesrat in einem schriftlichen Bericht das Gutachten der Kommission mitteilt.

Eine Abschrift dieses Berichtes ist den Mitgliedern des Landesrates sowie dem Vorsitzenden zu übermitteln, der ihn dem Staatskommissar zuleitet.

Betz (S.): Artikel 15.

soll folgende Fassung erhalten:

Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Anträge und Ansichten der Kommission in einem Bericht zusammenstellt.

Dieser Bericht wird tunlichst 3 Tage vor der Beratung an sämtliche Abgeordnete verteilt. Der Regierungskommission sind eine angemessene Anzahl Berichte zuzustellen.

Jede Kommission ist auch befugt, den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Landesrat mündlich Bericht erstatten zu lassen. Der Landesrat kann aber in jeder Form schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Zwecke die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Karius (Z.):

Anstatt in jeder Form soll es heissen in jedem Falle. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Scheuer (Z.): Artikel 16.

In der Sitzung des Landesrates verliest der Berichterstatter der Kommission zunächst seinen Bericht.

Der Regierungsvertreter äussert sich hierzu soweit er es für notwendig erachtet.

Sodann werden die Mitglieder des Landesrates aufgefordert, einzeln ihr Gutachten abzugeben.

Sie können zu den vorgelegten Entwürfen schriftliche Abänderungsvorschläge einreichen.

Der Vorsitzende schliesst die Verhandlung. Er lässt über die einzelnen im schriftlich vorgelegten Gutachten abstimmen. Die Abstimmung ist geheim.

Betz (S.): Artikel 16

soll folgende Fassung erhalten:

Anstelle des Wortes " verliest " soll " erstattet " gesetzt werden.

In Absatz 3 wird das Wort " einzeln " gestrichen.

Sodann werden die Mitglieder des Landesrates aufgefordert, in die Beratung und Beschlussfassung einzutreten.

Absatz 4 wird gestrichen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

In Abs. 5 der Regierungsvorlage wird das Wort " schriftlich " gestrichen.

Abs. 4. Der Vorsitzende schliesst die Verhandlung; er lässt über die einzelnen ihm vorgelegten Gutachten abstimmen. Die Abstimmung ist öffentlich und geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbl ben. Eine namentliche Abstimmung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Erfolgt Widerspruch dagegen, so entscheidet die Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Verneinung.

Artikel 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende schliesst die Debatte. Nimmt ein Regierungsvertreter nach Schluss der Debatte das Wort, so gilt diese als neu eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, sowohl beim Beginn wie nach dem Schluss der Debatte das Wort.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluss der Debatte, oder im Falle der Vertagung derselben am Schluss der Sitzung gestattet. Bemerkungen zur Sache sind unzulässig.

Karius (Z.):

Der Bericht bedarf keiner Begründung und Aufklärung, nur ist anstelle der geheimen Abstimmung die öffentliche eingeführt.

Die Kommission ist der Ansicht, es entspricht nicht der Würde eines Abgeordneten, sich hinter einer geheimen Abstimmung zu verschanzen. Jeder muss den Mut haben, offen für das einzutreten, für das er sich bekennt. Wir sind bereit, jederzeit die geheime Abstimmung entschieden abzulehnen.

Scheuer (Z.):

Artikel 17

Der Sitzungsbericht enthält:

1. das Datum der Sitzung,
2. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen in der Sitzung anwesenden Mitglieder,
3. Eine Zusammenfassung der Verhandlungen, die von den Mitgliedern des Landesrates abgegebenen Gutachten und das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmungen.

Betz (S.): Artikel 17

erhält folgende Fassung:

Eine Zusammenfassung der Verhandlungen, die abgegebenen Gutachten und das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmungen.

Karius (Z.): Bei Art. 17 ist wenig zu sagen.

Scheuer (Z.):

Titel V.

Sitzungsordnung.

Artikel 18.

Die Sitzungen des Landesrates sind öffentlich.

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

Auf Antrag von einem 1/4 der anwesenden Mitglieder kann der Landesrat die Oeffentlichkeit der Sitzung ausschliessen. Sie ist ferner auszuschliessen auf Antrag des Staatskommissars (Hört, hört!).

Betz (S.) :

Artikel 18

soll folgende Fassung erhalten:

Die Sitzungen des Landesrates sind öffentlich.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder und auf Antrag des Regierungsvertreters kann der Landesrat mit 2/3 Stimmenmehrheit die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschliessen.

Karius (Z.) :

Ergänzend will ich sagen, dass dies kein einstimmiger Beschluss der Kommission ist, sondern dass 2 Mitglieder widersprachen. Die 2 Mitglieder beantragen, den Absatz 2 der Regierungsvorlage zu streichen mit der Begründung, es könnten über Nacht Fälle eintreten, wodurch ein Ausschluss der Oeffentlichkeit notwendig wäre. Der Landesrat kann aber nur mit 2/3 Stimmenmehrheit die Nichtöffentlichkeit beschliessen.

Scheuer (Z.) :

Artikel 19.

Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Sitzung. Er gibt Tag und Stunde der nächsten Sitzung bekannt und bestimmt im Rahmen des den Landesrat berufenden Erlasses die Reihenfolge der Verhandlungen.

Betz (S.) :

Artikel 19

erhält folgende Fass ung:

Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Sitzung. Er gibt Tag und Stunde der nächsten Sitzung im Einvernehmen mit dem Aeltestenrat bekannt.

Karius (Z.) :

Neu ist nur im Einvernehmen mit dem Aeltestenrat.

Scheuer (Z.) :

Artikel 20.

Ein Mitglied des Landesrates kann in der Sitzung nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Dem Antrag zum Wort seitens des Staatskommissars muss für diesen oder einen der Sachverständigen jederzeit stattgegeben werden.

Betz (S.) :

Artikel 20.

Der Wortmeldung eines Regierungsvertreters muss jederzeit stattgegeben werden.

Karius (Z.) :

Eine neue Fassung im gleichen Sinne.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

Scheuer (Z.) :

Artikel 21.

Der Vorsitzende des Landesrates ist berechtigt, einen Redner, der von der zur Beratung stehenden Frage abweicht, auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen.

Wenn der Redner trotzdem fortfährt, sich vom Gegenstand der Verhandlungen zu entfernen, so kann ihn der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Dasselbe geschieht, wenn ein Redner persönliche Angriffe gegen jemand richtet oder Beleidigungen gegen eine auswärtige Macht ausspricht. (Zuruf: Hört, hört!)

Wenn ein Redner nach zweimaligem Ordnungsruf die Weisung des Vorsitzenden weiter ausser Acht lässt, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

Sofern diese Massnahme nicht genügt, um die Sitzungsordnung aufrecht zu erhalten oder sofern Unordnung oder Widerstand gegen die Anordnung des Vorsitzenden erfolgt, so kann letzterer das oder die betreffenden Mitglieder des Landesrates von der Sitzung ausschliessen oder die Sitzung aufheben.

Betz (S.) :

Artikel 21

erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Landesrates kann einen Redner, der von der zur Beratung stehenden Frage abweicht, auf den Gegenstand der Verhandlung zurückweisen.

Absatz 2 und 3 wird gestrichen und dafür folgendes gesetzt:

" Wenn der Redner trotzdem fortfährt, sich vom Gegenstand der Verhandlungen zu entfernen, so kann ihn der Vorsitzende zur Sache rufen.

Der Vorsitzende ruft den Redner zur Ordnung, wenn er beleidigende Aeusserungen gegen Personen oder Regierungen richtet oder sich einer groben Verletzung der Ordnung des Hauses schuldig macht.

Wenn ein Redner nach zweimaliger Aufforderung zur Sache zu sprechen, die Weisung des Vorsitzenden weiter ausser Acht lässt, so kann ihm der Vorsitzende nach Befragen des Landesrates das Wort entziehen.

Nach zweimaliger Erteilung eines Ordnungsrufes ist der Redner auf die Folgen des dritten Ordnungsrufes hinzuweisen. Die Folgen des dritten Ordnungsrufes bestehen für den Redner in der Entziehung des Wortes nach Befragen des Landesrates.

Sofern diese Massnahmen nicht genügen, um die Sitzungsordnung aufrecht zu erhalten oder sofern Unordnung oder Widerstand gegen die Anordnung des Vorsitzenden erfolgt, so kann der Landesrat das oder die betreffenden Mitglieder des Landesrates von der Sitzung ausschliessen oder der Vorsitzende kann die Sitzung aufheben.

Karius (Z.) :

Es ist nicht ganz Einstimmigkeit gewesen in der Fassung der Absätze 1, 2, 3 und 4.

Der Vorsitzende kann den Redner zur Ordnung rufen, wenn er beleidigende Aeusserungen gegen auswärtige Mächte ausspricht. Zweifellos gehört

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

Deutschland nicht zu den auswärtigen Mächten. Wir wollen deshalb sagen, dass alle Regierungen, also auch die deutsche, darunter zu verstehen sind, die ebenso wenig beleidigt werden darf wie eine andere.

Ein Mitglied beantragt "jemand" zu sagen. " Jemand" ist unklar, wir wollen einen klaren Begriff haben.

Scheuer (Z.) :

Artikel 22.

Wer vom Zuhörerraum aus Zeichen des Beifalls oder Missfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann auf Veranlassung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Nötigenfalls kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.

Titel VI.

Abwesenheit und Ausscheiden von Mitgliedern des Landesrates.

Artikel 23.

Die Abwesenheit eines Mitgliedes des Landesrates für die Sitzungsperiode oder einen Teil derselben ist vorher dem Vorsitzenden des Landesrates mitzuteilen.

Artikel 24.

Scheidet ein Mitglied des Landesrates aus, so hat es dem Vorsitzenden schriftlich hiervon Mitteilung zu machen.

Artikel 25.

Der Vorsitzende des Landesrates teilt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes sogleich dem Präsidenten der Regierungskommission und den übrigen Mitgliedern des Landesrates mit.

Zur Berufung des neueintretenden Mitgliedes trifft der Vorsitzende die nach Artikel 37 der Verordnung betreffend die Wahlen zum Landesrat vom 19. Juli 1922 vorgesehenen Anordnungen.

Artikel 26.

Die gleichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung im Falle des Todes eines Mitgliedes des Landesrates.

Betz (S.) :

Artikel 23.

Hier wird "Vorsitzender" durch "Vorstand" ersetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes innerhalb einer Sitzungsperiode kann der Präsident Urlaub bis zu 8 Tagen erteilen. Für eine längere Zeit darf nur der Landesrat Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unzulässig.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

Artikel 24.

erhält folgende Fassung:
Scheidet ein Mitglied des Landesrates aus, so hat es den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 27

wird gestrichen.

Karius (Z.) : Es ist wenig Neues zu sagen. Eingefügt ist, dass ein Mitglied Urlaub erhalten kann. Die Kommission sagte sich, es könnte bei der geringen Zahl der Abgeordneten darauf gedrungen werden, dass sie Urlaub nur mit Genehmigung des Vorsitzenden bezw. des Landesrates erhalten.

Dr. Maurer, Staatskommissar:

Meine Damen und Herren!

Zu dem Ihnen vorgetragenen Bericht wird der von der Abteilung des Innern entsandte Fachreferent Herr Oberregierungsrat Küchenbecker einige Bemerkungen anschliessen.

Zuvor möchte ich mich beehren, Ihre Aufmerksamkeit auf eine andere Frage zu lenken, der Aufwandsentschädigung. Zur Frage der Aufwandsentschädigung sind von der Regierung keine Vorschläge gemacht worden, da sie die Wünsche des Landesrates auf diesem Gebiet kennen lernen wollte. In den Kommissionssitzungen ist die Frage erörtert worden und die Mitglieder haben sich auf folgende Vorschläge Ihres Herrn Präsidenten geeinigt:

1. Die Mitglieder des Landesrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 000 Mark. Im Falle der Nichtteilnahme an einer Sitzung des Landesrates wird dem betreffenden Mitglied ein Betrag von 500 Mark abgezogen. Die Kommissionsmitglieder erhalten ausserdem für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen eine weitere Aufwandsentschädigung von 500 Mark.
2. Ausserdem erhalten die Landesratsmitglieder freie Fahrt 1. Klasse für die ganze Wahlperiode auf sämtlichen saarländischen Bahnen.

Es dürfte festzustellen sein, ob diese Sätze Ihren Wünschen entsprechen.

Vorsitzender: Meine Herren, ich schlage vor, dass wir die von dem Herrn Staatskommissar vorgetragene Angelegenheit in den Kreis der Besprechungen einbeziehen.

Kuchenbecker, Oberregierungsrat:

Meine Damen und Herren!

Wie Sie aus den mannigfachen Abänderungsvorschlägen des Berichterstatters Ihrer Kommission entnehmen können, hat die Kommission den vorgelegten Entwurf einer eingehenden Betrachtung unterzogen und eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht. Einige von diesen Vorschlägen haben insofern eine grosse Tragweite, als sie die Abänderung von Verordnungen der Regierungskommission erfordern.

Es kommt hier in Betracht die Verordnung der Regierungskommission vom 24. März 1922 betreffend die Errichtung eines Landesrates und weiter die Verordnung vom 19. Mai 1922 über die Wahlen zum Landesrat. Die betreffenden Vorschläge haben zum Gegenstand,

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band N. 1 A4 1

die Ernennung des Vorsitzenden,die Wahlprüfung und die Einberufung zum Landesrat. Bei einigen Vorschlägen wird sich weiter die Frage erheben, ob sie mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages vereinbar sind. Es steht mir nicht zu diese Frage hier zu erörtern,da die Regierungskommission ausschliesslich zuständig ist.(Hört, hört,Sie sind ja als Vertreter da !)

Ich beabsichtige nicht,die einzelnen Vorschläge kritischen Betrachtungen zu unterziehen.Nur zu 2 Punkten möchte ich,um Missverständnisse zu vermeiden,näher Stellung nehmen. Es werden der Regierungskommission Absichten untergeschoben,die ihr vollständig fernlagen ;es handelt sichum Fragen formaler Natur. Es ist vorgeschlagen worden,mit Rücksicht auf einen vermeintlichen deutschen Gebrauch, die Einteilung in Artikel durch Einteilung in Paragraphen zu ersetzen. Diese Frage hat aber nicht die vermutete besondere Bedeutung. Der Sprachgebrauch des deutschen Gesetzgebers - von einem deutschen S rachgebrauch kann bei einem griechischen und lateinischen Wort wohl nicht geredet werden.- lässt die Anwendung beider Arten der Gliederung zu. Nicht nur bei Landesgesetzen und Ausführungsbestimmungen,sondern auch bei Reichsgesetzen ist die Einteilung in Artikeln gebräuchlich. In älterer Zeit war sie sogar die Regel,und wenn neuerdings die Paragrapheneinteilung üblicher geworden ist,so geschah dies wohl nur mit Rücksicht auf die Ersparnis an Druckerschwärze.Wenn hier,wie in anderen Verordnungen der Regierungskommission die Artikel-Einteilung vorgezogen wurde,so empfahl sich dies im Hinblick auf die Arbeit der Übersetzer. In der französischen wie der englischen Sprache ist die Einteilung in Artikel üblich,als Paragraph bezeichnet man in der französischen Sprache die Absätze. Ein Abgehen von der deutschen Amtssprache ist jedenfalls nicht beabsichtigt.-

Ein weiterer Abänderungsvorschlag geht dahin,um zu vermeiden,dass es den Anschein hat,als solle das Saargebiet in die Kategorie der Staaten eingereiht werden,das Wort " Staatskommissar "durch " Regierungsvertreter " zu ersetzen. Auch im Saargebiet ist bisher immer noch der Unterschied zwischen Staats- und Kommunalbeamten gebräuchlich,es waltet im Saargebiet noch immer der Staatsanwalt seines Amtes,und ich glaube nicht,dass der Staatskommissar,der wie der Staatsanwalt im Strafrecht das staatliche Interesse zu vertreten hat,vermöge seiner Existenz zu internationalen Verwicklungen Anlass geben wird. (Hört,hört,Gelächter)

Diese beiden Fragen sind nur von untergeordneter Bedeutung. Es bedurfte jedoch der angeführten Erläuterungen um Missdeutungen zu vermeiden.

Levacher(Ztr) Ich möchte zur Geschäftsordnung vorschlagen,dass wir zur Generaldebatte gehen und dann zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen. Ich bitte hierzu ums Wort.

Vorsitzender : Es ergibt sich kein Widerspruch. Herr Abgeordn.Levacher hat das Wort.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

Levacher (Ztr.) :

Meine Herren!

Wir haben eben die Ansichten des Herrn Regierungsvertreters gehört. Jch werde im weiteren Verlaufe der Sache vielleicht noch darauf zurückkommen.

Es ist uns in den Kommissionsberatungen und auch hier von vorneherein gesagt worden, die meisten unserer Abänderungsvorschläge widersprechen der Verfügung vom 24.März d.Js., die für uns Gesetz sein soll und uns dazu bringen soll auf unsere Anträge zu verzichten.

Jch möchte zunächst darauf hinweisen,dass nach meiner Ansicht die Verordnung unter Verletzung der klaren Bestimmungen des Versailler Vertrages zustande gekommen ist.

Der Paragraph 28 der Saarbestimmungen sagt ausdrücklich: " Unter der Aufsicht der Regierungskommission dürfen die Einwohner ihre örtlichen Versammlungen, religiösen Freiheiten, Schulen und ihre Sprache behalten. Das Wahlrecht darf nur für die örtlichen Vertretungen ausgeführt werden." Die einzige Abänderung ist die, dass das Alter zur Wahlrechtsausführung anders festgelegt wurde. Alle anderen Bestimmungen sind geblieben. Das sagt auch ausdrücklich der § 23; die Gesetze und Verordnungen die in Kraft waren bleiben in Kraft. Es ist also ganz klar,dass eine Abänderung der Wahlgesetze nur nach Anhörung der gewählten Vertreter des Volkes unternommen werden durfte. Nachdem die Regierungskommission die Kreis- und Gemeindevertretungen selbst mit der Begutachtung betraut hatte, war es ihre Pflicht, erst diese Stellen zu hören. Das hat sie nicht getan.

Jnfolgedessen ist diese Verordnung vom 24. 3. 1922 unter Verletzung des Vertrages von Versailles zustande gekommen. Wir lassen uns nicht darauf ein und verlangen unser Recht, dass wir unsere Abänderungsanträge vorbringen und durchsetzen.

Um nun auf den Geist der Regierungsvorlage im allgemeinen einzugehen, muss ich sagen, ich hatte viel erwartet, denn es steht in der Botschaft, es würde jedem die Gelegenheit gegeben werden,seine Meinung frei zu äussern und die Geschäftsordnung sollte in einem liberalen Sinne gehandhabt werden und es sollte als Beweis des guten Willens der Regierungskommission angesehen werden, dass sie uns die Geschäftsordnung nicht diktiere, sondern beraten lassen will. Wenn man sich aber die Bestimmungen der Geschäftsordnung ansieht, muss man staunen, nach welchen Grundsätzen die Bestimmungen gefasst sind. Der Geist ist ein sehr engherziger (sehr richtig!) das ist das mindeste, was man dazu sagen kann. Jch weiss nicht ob das Wort liberal, das aus dem französischen Urtext stammt, hier richtig übersetzt worden ist (Grosse Heiterkeit) und ich würde empfehlen, dass man sich ein deutsches Wörterbuch anschafft, weil damit die deutschen Begriffe richtig wiedergegeben werden. (Sehr richtig!)

Die ganze Geschäftsordnung geht darauf hinaus, uns zu zersplittern.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

Nirgends ist es, dass die Abstimmung grundsätzlich geheim ist, das muss seinen Zweck haben. Umsonst sind doch diese ausgeklügelten Bestimmungen nicht da hereingekommen. Man will, dass der Abgeordnete, der gewisse Gutachten mit seinem Namen nicht decken will, dennoch heimlich dafür stimmen kann. Das entspricht nicht unserer Würde, und was wir zu vertreten haben, vertreten wir offen und vor dem ganzen Lande. Eine geheime Wahl ist unserer unwürdig.

Diese Vorlage ist auf einseitigen Antrag des Staatskommissars geheim zu halten.

Weder der Reichstag noch das Abgeordnetenhaus kennt geheime Sitzungen und ich frage mich, was soll der Zweck dieser Übungen wieder sein. Auf jeden Fall ist die Sache für mich unannehmbar.

Es ist das Grundrecht einer jeden parlamentarischen Körperschaft, dass sie sich ihren Vorsitzenden gibt, wir haben das auch in der ersten Sitzung gesagt, und wir werden nicht auf dieses Recht verzichten. Wir werden dem Vorsitzenden, der aus unserer Mitte zu wählen ist, die Rechte nie und nimmer geben können, dass er die Möglichkeit hat, einem jeden von uns das Wort zu entziehen, die Sitzung aus eigener Macht aufzuheben und zu schliessen. Wir werden unsere Hand niemals dazu bieten können.

Dazu möchte ich einflechten, dass wir die Sitzungen nicht mehr in diesem Fahnensaal abhalten. Dieser Saal ist recht wenig geeignet dazu, man kommt mit dem Platz nicht mehr aus und weiss nicht wo man die Dinger (Drucksachen) hinlegen soll. Das einzig Erfreuliche oder auch Unerfreuliche ist der den Abgeordneten gelieferte Bleistift mit der Aufschrift: " Importé d'Allemangne". (Grosse Heiterkeit).

Jch möchte nun kurz auf die Frage der Kommissionsbildung der Fraktionen übergehen. Wir vom Zentrum haben ja die Mehrheit und wären von vorneherein auszuschliessen, wir werden alles vermeiden, was einer Majorisierung ähnlich sehen könnte. Infolgedessen haben wir zunächst garnichts gesagt, sondern abgewartet, was die kleineren Parteien zu sagen hatten. Nachdem sich aber in der Kommissionssitzung zwischen den entsprechenden Parteien in dieser Beziehung ein Einverständnis gebildet hatte, sind wir auch diesem neuen Kommissionsvorschlag beigetreten. Wir werden unsere Stellung nicht ausnützen, dass wir eine Majorisierung ausüben, werden es aber auch nicht dulden, dass wir durch eine Minorität majorisiert werden. Ein Mitglied verlangte in den Kommissionsberatungen, dass jede Partei in den Kommissionen einen Sitz beanspruchen kann. Wenn wir das zulassen, dann können wir immer im Plenum tagen. Jch möchte auch erwähnen, dass wir grundsätzlich nicht auf dem Standpunkt stehen, einer Partei die im Gegensatz zu sämtlichen politischen Parteien steht und der wir die Daseinsberechtigung überhaupt absprechen müssen, ein Entgegenkommen zu zeigen und eine Extrawurst zu braten. (Sehr richtig!)

Jch möchte Jhnen schon jetzt erklären, dass ich den Standpunkt von Karius teile, dass die Beratung des Haushalts unbedingt zu unserer Kompetenz gehört.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 7 A4

Dr. Sender (Soz.) :

Meine Damen und Herren!

Jede Geschäftsordnung, die ein Parlament hat, ist gewissermassen das Ergebnis einer jahrhundertelangen Parlamentsübung, und so kommt es, dass die Geschäftsordnung sämtlicher Parlamente im grossen und ganzen eine grosse Aehnlichkeit aufweisen. Der Zweck einer jeden Geschäftsordnung ist, dass das betreffende Parlament reibungslos mit seinem Präsidenten und mit der Regierung, mit der es zu verhandeln hat, arbeitet. Aber eines, meine Damen und Herren, ist bei dieser Geschäftsordnung aller Länder zu allen Zeiten niemals verkannt worden, dass die Schaffung der Geschäftsordnung eine eigene interne Angelegenheit eines jeden Parlamentes ist, sodass die sozialdemokratische Fraktion von der Forderung, sich die Geschäftsordnung selbst zu schaffen, unter keinen Umständen und niemals davon abgehen wird. (Sehr gut.) Die Geschäftsordnung hat zum Jnhalt den Geschäftsgang. Sie ordnet die Disziplin, die Form der Beratung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Redeordnung und noch eine Reihe von anderen Dingen. Die Regierung kann wohl nicht so unterrichtet sein von den Bedürfnissen, die wir an eine Geschäftsordnung zu stellen haben, wie wir selbst. Jnfolgedessen muss ich wiederholen, dass der Standpunkt der Regierung, uns einen Gesetzesentwurf vorzulegen, eine durchaus irrige Auffassung der Regierungskommission darstellt, auch wenn sie sich das Recht selbst angemasst hat, uns durch einen Erlass, durch eine Verordnung,durch ein Gesetz eine Geschäftsordnung vorzulegen. Jnfolgedessen betrachten wir, wenn wir uns auf die Kommissionsberatungen einlassen, den Entwurf der Regierung lediglich als eine Anregung, als mehr aber nicht.

Das Urteil, das wir über diese Anregung haben, soll sich nicht allzu vernichtend gestalten. Jch will nur dem Verfasser, falls er sich auf den Bänken der Regierung befinden sollte, sagen: Diese Geschäftsordnung war kein Meisterstück, Oktavio! Sie ist ein eiliges Stückwerk. Bei der ganzen Bearbeitung des Entwurfes sind die Rechte des Landesrates in Vergessenheit geraten. Deshalb war es die Pflicht der Kommission und wird es die erhöhte Pflicht des Landesrates sein, mit aller Kraft darauf zu bestehen, dass wir zu unserem Recht gelangen, und dass in dieser Beziehung der Landesrat die Stellung zu dem Entwurf der Regierung nehmen wird, die ihm gebührt.

Die Geschäftsordnung, bezw. der Entwurf der Geschäftsordnung fusst zunächst auf einem Paragraphen des Friedensvertrages, dann auf einer Verordnung vom 24. März 1922. Was den Friedensvertrag angeht, so hat der Abgeordnete Levacher bereits mit Recht hervorgehoben, dass in dem Friedensvertrag von einer Geschäftsordnung kein einziges Wort steht. Und wenn es die Regierungskommission wirklich gut gemeint hätte mit den Rechten des Volkes, so würde sie nicht zu diesem anmassenden und verzweifelten Mittel der Vorwegnahme in einer Verordnung gekommen sein. Die hat die Verordnung künstlich geschaffen und damit dem Friedensvertrag, in dem nicht ein Wort von der Geschäftsordnung zu sehen ist, den Jnhalt gegeben, der durchaus mit dem liberalen Geiste, den sie immer ausposaunt, in striktem Widerspruch steht. Sie hat einfach gesagt,

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4
1

dass der Vorsitzende des Landesrates von der Regierung ernannt würde. Sie spricht weiter davon, dass das Antragsrecht nicht besteht, dass alle Verordnungen und Anträge und Entschliessungen unwirksam seien, sie gibt sich sogar in Artikel 16 selbstherrlich das Recht, uns auch die Geschäftsordnung zu geben. Sie hat damit - ich nehme an, dass die Herren in der Regierungskommission alle aus demokratischen Ländern stammen - ihre Vergangenheit vergessen. Entweder sind sie keine Demokraten, oder sie wollen uns nicht zu einer demokratischen Gestaltung kommen lassen. Entweder ist dort kein Funken mehr vorhanden von einem demokratischen Gefühl, oder es ist dort lediglich die Absicht vorhanden, uns von vorneherein einen Maulkorb vorzubinden, damit die bösen Vertreter des Saargebietes kein Wort sprechen können. Wir wollen lediglich das, meine Damen und Herren, worauf eine anständiger Parlamentarier unbedingt Anspruch erheben muss, und worauf er niemals in seinem Leben verzichten kann. Mit derartigen Bestimmungen können wir uns deshalb niemals abfinden, und wenn die Herren Regierungsvertreter in der Kommission heute darauf hinweisen, dass man dann unbedingt die Verordnung ändern müsse, so verstehe ich das nicht. Ist das so was Furchtbares, die Verordnung zu ändern? Legen Sie uns heute um 12 Uhr einen Entwurf vor, in dem steht, die Artikel werden gestrichen, dann ist die ganze Arbeit beendet. Man hat uns von vorneherein künstliche Schranken aufgerichtet, über die wir nach dem Willen der Regierungskommission hinwegspringen sollen. Wir lassen uns vorzeitig durch eine antizipierte Geschäftsordnung nicht einen Maulkorb anlegen. Es wird sich im Laufe der Zeiten zeigen, ob die Regierungskommission obsiegt oder wir. Wir können also in der Tatsache, dass die Regierungskommission uns eine Verordnung am 24.März vorgelegt hat, durchaus kein Hindernis erblicken. Es hängt lediglich, wie bereits gesagt, von dem guten Willen der Regierungskommission ab, diese hindernden Paragraphen einfach zu streichen. Der Teufel weiss, welche Ratgeber die Regierung hat, dass sie niemals die Beziehungen zum Volk findet. Es ist mir heute neu, dass die Kommission Wert darauf legt, den Entwurf in Paragraphen und Artikel einzuteilen. Es kommt uns nicht auf die Schläuche an, sondern lediglich auf die Qualität des Weines und der ist ganz miserabel schlecht. Als Ausdrucksweise für Staatskommissar ziehen wir, wie das Zentrum, Regierungsvertreter vor. Darauf kommt es aber nicht an, und dann hat uns der Regierungsvertreter auch keine Neuigkeit gesagt. Wir haben bis heute auch gewusst, dass es Staatsbeamte und Kommunalbeamte gibt, wir sind weiter der Meinung, dass diese Staatsbeamten aufgrund des Treuhandvertrages der Regierungskommission zur Verfügung gestellt worden sind. Aber ein ganz anderes Ding ist es um die Auslegung des Begriffes "Staatskommissar". Wenn man ein neues Wort prägen will, dann erweckt die Prägung dieses neuen Wortes auch ganz neue Vorstellungen und da lässt sich doch nicht bestreiten, dass sich nun einmal in unseren Hirnschädeln diese Vorstellung gebildet hat. Wir wünschen daher nicht, dass das Wort Staatskommissar bleibt, wir wünschen die Ersetzung durch das Wort Regierungsvertreter.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Die Präsidentenwahl ist ja von meinem Herrn Kollegen Levacher angeschnitten worden. Jnsoweit befinden wir uns wohl mit der überaus grossen Mehrheit des Landesrates einer Ueberzeugung. Es ist dies eine Vergewaltigung die nicht notwendig war. Es ist eine Anstandsmassregel, die sie unbedingt hätte erfüllen müssen. Auf der ganzen Welt gibt es kein Parlament, das den Vorzug hat, dass man ihm seinen Präsidenten stellt. Man hat in allen Parlamenten den Wunsch, diese Erschwerungen sich selbst lösen zu lassen, indem man einen eigenen Präsidenten stellt. Es entspricht ja diese Forderung den elementarsten freiheitlichen Gefühlen undvon diesen elementarsten freiheitlichen Gefühlen können wir nicht abweichen. Das ist also ein Punkt, von dem ich erfreulicherweise feststellen kann, dass die übergrosse Mehrheit des Landesrates unter keinen Umständen davon abweichen wird. Diese Forderung ist eine elementare Forderung, die unter allen Umständen erfüllt werden muss. Wir haben davon Kenntnis gegeben, dass wir die Tagesordnung selbst bestimmen. Es hat sich im Laufe dieser Sitzungsperiode gezeigt, dass die Tagesordnung unmöglich von der Regierungskommission überschaut werden kann. Wir haben heute schon eine Ausdehnung der Sitzungsperiode über einen Zeitraum hinaus, für den sie beabsichtigt war. Die Sitzungsperiode sollte am Mittwoch zu Ende sein, endigt aber erst heute. Jch will Ihnen damit beweisen, dass es unter allen Umständen ein dringendes Erfordernis ist, dass der Landesrat seine Tagesordnung selbst bestimmt, weil nur er überschauen kann, wie sich die Dinge im Laufe der Verhandlungen entwickeln werden. Die Einberufung ist ebenfalls ein Passus, von dem wir nicht ablassen können. Es kann der Regierungskommission nicht überlassen werden den Zeitpunkt auszuwählen, von dem sie glaubt, dass der Landesrat einzuberufen sei. Wir glauben so viel Intelligenz zu besitzen auch in der Beziehung mit der Regierungskommission gemeinsam arbeiten zu können. Ein recht wichtiger Punkt der Geschäftsordnung, bezüglich dessen wir uns auch in erfreulicher Uebereinstimmung mit den übrigen Parteien befinden, ist die Frage der geheimen Sitzungen und der geheimen Abstimmung. Wir müssen beide voneinander unterscheiden. Die geheime Abstimmung stellt eine Verletzung des Ehrbegriffes der Abgeordneten dar. Man durfte uns seitens der Regierungskommission diese Zumutung garnicht stellen. Man musste uns von vorneherein als anständige Menschen betrachten. Wir haben nicht vor, uns unter eine Tarnkappe der Feigheit zurückzuziehen. Die Regierungskommission züchtet damit Feiglinge, die sich in lügenhafter Weise dem Volke gegenüber verantworten. Wenn er aber von seinen Wählern gefragt wird "wie hast du gestimmt?, bist du für oder gegen den Antrag gewesen?" dann kann er sich sehr gut zurückziehen. (Zuruf! Ich habe Ihrem Jnteresse gedient.) Jn Wirklichkeit hat dieser Feigling das Gegenteil gemacht. Es ist eine weitere Absicht der Regierungskommission, dass sie nach unserer Ueberzeugung durch diesen merkwürdigen Schachzug eine Absplitterung will (sehr richtig!) Wir bekämpfen diese Bestimmung mit äusserster Energie, dass diese Günstlingswirtschaft erfasst wird, und wenn es dazu kommen sollte, dass die Regierungskommission unserem Willen widerspricht, wir wollen doch die geheime Abstimmung, wir verfügen sie doch, wir erkennen den Erlass ja niemals an, dann werden wir dafür sorgen, dass auf einer

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

von uns selbst geschaffenen Methode das Volk weiss, wer für oder gegen den Antrag war. Das ist ein Passus, über den wir nicht handeln lassen und weiter eine Massnahme, die wir selbst auf die Art, die uns gutdünkt lösen werden. Wir werden dafür Vorsorge treffen, dass das Volk weiss, wer zu diesem und jenem Gesetzentwurf gehalten hat. Die geheimen Sitzungen sind davon zu unterscheiden. Es ist doch eine Kurzsichtigkeit der Regierungskommission sondergleichen, wenn sie glaubt, dass ein Staatskommissar oder ein Regierungsvertreter das Recht haben soll dem Landesrat vorzuschreiben, ob die Sitzung geheim ist oder nicht. In Wirklichkeit will jedoch die Regierungskommission verhindern, dass Angriffe, denen sie sonst ausgesetzt wäre, in die Öffentlichkeit gelangen. Man würde die Presse ausschliessen und ich würde keinen Zweifel daran hegen, dass die Regierungskommission die Auslegung der Worte einer " geheimem Sitzung " geben würde. Wir wären daher hübsch unter uns Mädchen. Es hat sich im Schosse des Landesrates bis jetzt eine einhellige Überzeugung nicht gebildet darüber, was das heisst, der Landesrat hat Gutachten abzugeben. In dem Entwurf der Regierungskommission steht drin, dass jeder einzelne Abgeordnete sein einzelnes Gutachten abgeben könne. (Hört, hört!). Dass damit die Zersplitterung des Landesrates gemeint und beabsichtigt ist, daran habe ich keinen Zweifel. Es wurde seitens der Herren Regierungsvertreter und eines einzelnen Herrn in der Kommission darauf hingewiesen, dass wir je nur mit Gutachten zu tun hätten. Meine Damen und Herren, Der Weg zum Gutachten oder zum Beschluss auf der anderen Seite ist in beiden Fällen genau derselbe. Wenn jedes einzelne Mitglied sich hierher stellen kann und ein Gutachten abgibt, so möchte ich den Völkerbund sehen, der sich aus diesem Wust von Gutachten noch herausfindet (sehr richtig !). Wenn das der ganze Erfolg unsrer Wahlkämpfe sein soll, dann brauchen wir keine Parteien mehr, dann kann jeder mit seinen Gutachten loslegen. Es kommt der Regierungskommission im wesentlichen auf folgendes an :

Sie will verhindern, dass der Völkerbundsrat von einem einheitlichen Mehrheitsbeschlusse der Landesratsversammlungen Kenntnis erhält. (sehr richtig !) Ich erkläre, damit kein Missverständnis obwaltet, ausdrücklich, dass nach unserer Auffassung unter einem Gutachten nur das zu verstehen ist, was die Mehrheit des Landesrates als ihr Gutachten abgegeben hat. Alles andere sind Anträge. Und wenn seitens der Herren die nicht meiner Überzeugung sind geltend gemacht wird, dann erführe man von ihren Gutachten nichts, dann kann ich entgegenhalten : Euere Anträge werden protokolliert, Euere Anträge könnt Ihr im Plenum stellen, Euch vollkommen frei bewegen. Ich halte das für eine Anmassung wenn einzelne Gruppen glauben, weil sie mit dem Mehrheitsgutachten nicht einverstanden sind.....

Wir kommen zu der Frage, was man unter den Begriff Gutachten zu verstehen hat. Es ist natürlich ausserordentlich bequem für die Regierungskommission wenn sie dem Völkerbund sagen kann : "Diese nicht besonders befähigten Mitglieder des Landesrates (Zuruf Studienausschuss !) haben folgende 30 Gutachten abgegeben. Es brauchen keine 30 zu sein, es würden aber wenigstens doch 6 sein. Infolge der grossen Zahl der Zentrumsfraktion können es vielleicht auch noch 10 sein." Wir müssen vermeiden, dass diese Zersplitterung eintritt. Es gibt nur eine Maxime, die für uns entscheidend sein kann. Diese Maxime heisst der Mehrheitswille. Das ist demokratisch gefühlt und gedacht.

L A Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Wenn wir vor der traurigen Tatsache einmal stehen sollten, dass das Zentrum uns überstimmt, dann leiden wir genau unter denselben Qualen unter denen die Herren leiden, die ein Gutachten frisiert in die Welt hinausgehen lassen wollen. Jch glaube ganz bestimmt, dass die einzelnen Parteien des Landesrates dieser Auffassung zustimmen werden, sodass der Völkerbund sagen wird, diese Vertreter des Landesrates sind wirklich nicht besonders begabt, denn aus dem Wust können wir nicht mehr herauskommen. Dann ist jede parlamentarische gute Absicht insoweit von der Regierungskommission in ihrem Entwurf von der Geschäftsordnung gröblich verletzt worden. Es ist von dem Herrn Berichterstatter wohl übersehen worden, dass seitens der Sozialdemokratie noch gesagt wurde, dass zur Beschlussfassung des Landesrates stets die Anwesenheit der absoluten Mehrheit erforderlich sei. Die Regierungskommission sagt ja, wenn in einer Sitzung nicht die absolute Mehrheit vorhanden ist, kann die Sitzung auf den nächsten Werktag vertagt werden, und kommt an dem nächsten Tage ein einziger, so kann der beschliessen. Das ist eine Missachtung des Willens der Mehrheit. Dann hat diese nicht besonders befähigte Mehrheit guten Grund dazu..... Das geht denn doch zu weit. Wir halten an der Beschlussfähigkeit fest und wenn gesagt worden ist, das Zentrum hat es in der Hand, so kann es immer sagen, es hat ja auch auf der anderen Seite die Verantwortung und dann wird es mit den Angriffen der anderen Parteien zu rechnen haben. Was die Arbeiten in den Kommissionen anbelangt, so habe ich heute erfreulicherweise festzustellen, dass ich doch Recht behalten habe. Es ist bisher ein Unding gewesen, dass wir in diesen gleichmässig vertreten waren. Von jeder Fraktion und von jeder Nichtfraktion war ein einziger Abgeordneter in der Kommission drin und trotzdem sagt heute Herr Karius, die Mehrheit der Kommission war für diese und jene Ansicht. Die Kommissionen sind nichts anderes als das Spiegelbild des Plenums, ein getreues Spiegelbild der einzelnen Parteien im Landesrat und deshalb muss in den Kommissionen ein Beschluss gefasst werden, wenn er das Plenum auch nicht bindet, so soll er doch eine Richtlinie darstellen. Es wäre das einzig Richtige gewesen, wenn die Beratung des Entwurfs zu einer anderen Zeit erfolgt wäre. Herr Karius meint, dass die einzelnen Parteien nicht genannt werden sollen. Sie müssen genannt werden. Das trägt viel zur Aufklärung gegenüber den anderen Parteien bei. Jch will die Aufzählung der einzelnen Punkte nicht mehr, sondern nur noch eines erwähnen. Es wird Jhnen aufgefallen sein, dass heute der letzte Tag der Plenardebatte ist. Die Regierungskommission hat also eingesehen, dass die Zeit nicht ausreichend sei, um einen derartigen Entwurf in richtiger Weise zu behandeln. Jch hätte gewünscht, weil die Vertreter so fleissig waren, dass die Regierungskommission uns den Entwurf 14 Tage vor dem Zusammentreten des Landesrates zugeschickt hätte, damit wir nicht diese lächerliche Hetzjagd gehabt hätten. Jeden Tag waren Sitzungen in den Kommissionen. Man hat nicht die Gelegenheit finden können genügende ..... Jm grossen und ganzen war man ziemlich auf sich allein angewiesen. Jnfolgedessen wäre es das einzig richtige gewesen, dass wir diese Geschäftsordnung

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

zu einer anderen Zeit vorgenommen hätten. Das nennen wir eine Geschäftsordnung. Dass Sie den Pferdefuss später nicht noch kennen lernen! Wir haben hier eine eilige überstürzte Arbeit gemacht, aber in dieser kurzen Zeit war ein vernünftiges Produkt nicht fertigzustellen, und waren auch die ganzen Fälle, die die Regierungskommission uns gestellt hat, nicht zu erkennen. Jch habe mehrfach in dringender Weise in der Kommission zum Ausdruck gebracht, dass wir grössere Erfolge erzielen können. Die Herren Regierungsvertreter haben uns in der ganzen Kommissionsberatung nicht sagen können, wie eigentlich die Stellungnahme der Regierungskommission zu unseren Vorschlägen sei. Jch habe sie mehrmals angezapft, die Herren wussten es halt nicht. Jch meine das waren ja wirklich Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Denn wenn die Kommission in eine eingehende Beratung eingeht, und wenn dann die Kommission oder ein Mitglied die Herren befragt, wie ist die Stellung der Regierungskommission, und die Herren schweigen, dann ist das ein unerträglicher Zustand. Wo bleibt da das berühmte loyale Zusammenarbeiten, wenn die Herren mit gebundenen Jnstruktionen hierherkommen und sogar heute noch verteidigen, was die Kommission ihnen abgelehnt hat. Es wäre die Pflicht der Regierungsvertreter gewesen, wenn sie heute wenigstens gesagt hätten, die Auffassung der Regierungskommission ist die und die. Infolgedessen geht heute ein Gutachten in den Schoss der Regierungskommission hinein, das die Regierungskommission nach Belieben verarbeitet, von dem wir aber nicht wissen, welches sein Schicksal sein wird. Wir haben bis heute aber noch nicht die Möglichkeit gehabt, über die Köpfe der Regierungsvertreter hinweg mit denjenigen Personen in Beratungen zu treten, die in Wirklichkeit uns die letzte Antwort geben können. Wir haben also mit anderen Worten eine zu kurze Sitzungsperiode gehabt. Jch bin deshalb der Ueberzeugung, dass nur ein äusserst winziger Teil der Beratungen, die hier gepflogen worden sind, zu den Ohren der Regierungsmitglieder gedrungen sind. Jch kann nicht umhin zu erklären, wenn wir nicht hören können, was die Regierung zu unseren Gegenvorschlägen sagt, dann weiss ich nicht, was die Worte loyales Zusammenarbeiten bedeuten sollen. Sie sind eine lächerliche Phrase. Jnfolgedessen müssen wir in Zukunft mit dem Landesrat der einhelligen Ueberzeugung sein, dass wir es nicht mehr dulden, dass uns im Laufe der Sitzungsperiode die Entwürfe in die Hand gedrückt werden. Und wenn das nächste Mal die Herren Regierungsvertreter wieder keinen Bescheid wissen und uns nur aus ihren schönen Augen angucken und von ihren rosigen Lippen kein Wort kommt, dann bleibe ich bei denjenigen, was ich in der Kommission gesagt habe, dann gehören sie auf die Zuhörertribüne.

Schmelzer (L.-V.) :

Meine Damen und Herren!

Die Regierungskommission hat nach dem Vertrag von Versailles das Recht die Form der Anhörung der gewählten Vertreter zu bestimmen. Das Recht hat sie und auf das Recht pocht sie bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit. Sie pocht auch darauf, dass sie das Recht hat, den Vertrag auszulegen.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Sie kann uns aber nicht daran hindern, dass wir uns den Vertrag ansehen bezüglich der Rechte, die der Bevölkerung darin gewährt werden. Der Geist des Vertrages von Versailles ist sicher ein böser Geist, angefüllt mit Hass, der sich letzten Endes selber auffressen wird. Aber er hat bei dem schlimmsten Streich, den er verübt hat, nämlich die deutsche Bevölkerung des Saargebietes ohne Grund und aufgebaut auf eine lügenhafte Berichterstattung unter die Fremdherrschaft zu zwingen, doch versucht, das Gesicht zu wahren. Der Artikel 46 der Bestimmungen über das Saargebiet bestimmt: " Um die Rechte und das Wohl der Bevölkerung zu sichern und Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland folgende Bestimmungen an . . .
An diesem Recht, das uns dieser Vertrag lässt, findet die Interpretationskunst der Regierung ihre Grenze. Alles was sie in den Vertrag hineinlegt, was diesen Bestimmungen widerspricht, ist hinfällig. Diese Bestimmung ist gewissermassen die Generalüberschrift über das Saarstatut. Dieser Bestimmung haben sich alle anderen Bestimmungen unterzuordnen, denn Deutschland hat den Vertrag nur deshalb angenommen, um die Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung zu garantieren. Der Herr Referent hat vorhin gemeint, es würden der Regierung vielleicht Absichten untergeschoben, die nicht zutreffen bei der Beurteilung des Entwurfes der Geschäftsordnung. Es fällt ausserordentlich schwer, der Regierungskommission keine Absicht unterzuschieben. Man fühlt förmlich die Tendenz, die den Verfasser des Entwurfes beseelt hat, aber wir wollen

einmal der Regierungskommission entgegenkommen und die Unterschiebung jeder Absicht unterlassen. Nehmen wir an, die Regierungskommission hat wirklich die Absicht, dem Wohle der Saarbevölkerung zu dienen und wir machen ihr Vorschläge, wie sie diese Absicht am besten erreichen kann, dann kann die Regierungskommission die Vorschläge nicht ablehnen, sonst würde sie ja sagen, das Wohl der Bevölkerung ist uns vollständig gleichgültig, wir verfolgen andere Absichten. Wir verlangen, dass sie unsere Anträge und Wünsche bezüglich dieser Geschäftsordnung hört und sich damit befasst. Wird der Landesrat nach dieser Geschäftsordnung wirklich in der Lage sein, seinen Aufgaben gerecht zu werden ? Es wird meines Erachtens nicht möglich sein. Die Tenderz der Verordnung geht dahin, dass der Landesrat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammenkommt, dass er sich zersplittert. Es wird ihm nicht möglich sein, nach dieser Geschäftsordnung etwas Gedeihliches zu leisten. Die Herren Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, und ich kann mich darauf beschränken, das nur kurz anzudeuten. Dann haben wir auch im Landesrat noch andere Dinge zu sagen, als diejenigen, die wir begutachten sollen. Wir können nicht darauf verzichten, Dinge zu erwähnen, die der Regierungskommission vielleicht sehr unerfreulich sind. Wir können nicht darauf verzichten, im Laufe der Verhandlung darauf hinzuweisen, dass nach dem Vertrage von Versailles, auf den die Regierung immer wieder pocht, kein Militär hier sein darf. Wir können nicht darauf verzichten, die masslosen Missstände, die es mit sich gebracht hat, zu kennzeichnen. Wir können nicht darauf verzichten, darauf hinzuweisen, wie die Bevölkerung durch die Zwangseinquartierung von Militär und Beamten willkürlich gequält wird. Wir werden das zur Sprache bringen, ob die Regierungskommission das gewährt oder nicht. Wir können nicht

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

darauf verzichten, auf das Los der Altpensionäre hinzuweisen. Wir können nicht warten, bis die Leute verhungern. Wir können nicht darauf verzichten, dass der Landesrat sich mit den Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten befassen wird, die in den traurigsten Verhältnissen leben, trotzdem wir eine Abteilung für Volkswohlfahrt haben. Wir können nicht warten bis von der Regierung eine Vorlage gemacht wird, wenn dies überhaupt geschieht. Wir werden immer Mittel und Wege finden, unsere Meinung zu sagen, selbst wenn es der Regierungskommission gelingen sollte, uns hier mundtot zu machen. Und wenn die Regierungskommission meint, sie könne das durch ihre Geschäftsordnung verhindern, so befindet sie sich auf dem Holzwege. Wir haben den Mut das zu sagen, und zwar so zu sagen, dass es alle Welt hört. Die Regierungskommission sagt "ich bin gutwillig, ich will das Wohl der Bevölkerung und ich will die Ratschläge der geborenen Saarländer hören". Nehmen wir an es väre so. Was ist dann am besten geeignet ihre Absicht zu fördern. Jm allgemeinen ist es doch wohl so, dass man sich ein gewisses Mass von Kenntnis nur durch Erfahrung erwirbt, und ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, das Volk hier an der Saar weiss besser darüber Bescheid was ihm nottut, als eine Anzahl von Leuten, die doch erst eine kurze Zeit hier sind, und vor einigen Jahren vielleicht nicht einmal gewusst haben, wo das Saargebiet liegt. Und wenn die Regierungskommission guten Willens ist, holt sie undere Ratschläge ein und fragt uns, wie ist dies und jenes am besten zu machen. Wir holen ihre Ratschläge ein und sagen dann, hier ist unser Gegenvorschlag. Dann kann sie niemals sagen, wir lehnen ihren Vorschlag im Voraus ab, wie sie es bis jetzt getan hat, man muss uns zustimmen in allen unseren Wünschen und Anregungen. Auf die einzelnen Punkte wird sich meine Partei vorbehalten, später einzugehen. Ich möchte nur an die Herren Vertreter der Regierung die Bitte richten, der Regierung zum Ausdruck zu bringen, dass sie verhandelt mit den Vertretern der Saarbevölkerung und sie hat ja immer die Meinung in der Welt erweckt, dass, wenn sie mit den geborenen Saarländern einmal allein sei, dann werde die Zusammenarbeit schon klappen. Hier spielt sie ihren letzten Trumpf aus. Wenn sie mit uns, den geborenen Saarbewohnern, nicht fertig wird, dann beweist sie der Welt, dass sie überhaupt nicht die Absicht hat, mit der Bevölkerung ins Einvernehmen zu gelangen. Jch bitte den Herrn Regierungsvertreter bei seinen Auftraggebern mit aller Deutlichkeit das zum Ausdruck zu bringen. Der Herr Regierungsvertreter hat zu der ganzen Vorlage nichts zu sagen gehabt, als das einzige, bezüglich der Aufwandsentschädigung, und da wird es noch viel schwerer, daran zu glauben, dass die Regierung gutwillig ist. Sie lässt die Frage der Aufwandsentschädigung vollständig unberücksichtigt und man wird sehr versucht, an eine Absicht der Regierung zu glauben. Sie ist vielleicht der Meinung, dass das eine Gelegenheit ist, wenn die Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder des Landesrates selbst kommen, den Landesrat in den Augen der Bevölkerung zu diskreditieren. Da ist sie wieder auf dem Holzweg. Die Bevölkerung wird Verständnis dafür haben, dass man die Aufwandsentschädigung den Mitgliedern des Landesrates gewähren muss, damit sich der Landesrat nicht nur aus Leuten zusammensetzt, die kraft ihres Vermögens darauf verzichten können. Jn dieser Frage hat sie keine Vorschläge gemacht, sondern nur unsere Vorschläge herausgefordert. Wir erklären, dass der Landesrat durch die

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Aufwandsentschädigung, die ihm gewährt wird, sich niemals wird abhalten lassen, die Verschwendung zu kritisieren, die jetzt von der Regierungskommission getrieben wird. (Bravo !) Meine Partei steht auf dem Standpunkt, dass wir das Amt auffassen wie jedes öffentliche Amt, als Ehrenamt, und dass unsere Mitglieder ganz gerne auf die Aufwandsentschädigung verzichtet hätten. Wir können uns aber dem nicht verschliessen, dass es eine ganze Anzahl von Mitgliedern gibt, die auf die Aufwandsentschädigung durchaus angewiesen sind. Die Bevölkerung wird es verstehen, dass man einen Abgeordneten nicht Wochen und Monate ohne Entschädigung von seinem Berufe fernhalten kann. Was wir ablehnen ist die Annahme von Franken. Wir verzichten auch auf den Franken für Porto, Telefon usw. Jch bitte sie, der Regierung zum Ausdruck zu bringen, dass sie uns mit der Entschädigung in Franken das allerunangenehmste bieten würden. Wir hätten auch gerne verzichtet auf die Fahrt 1. Klasse, wir sind es nicht gewöhnt, viele von uns fahren 4. Klasse, weil es keine 5. gibt. Jn den Kommissionssitzungen haben die Herren Vertreter der Regierung unsere Wünsche entgegengenommen, mit der Regierungskommission selbst zu verhandeln. Es geht nicht an, dass man sich jemand gegenübersieht, der mit stoischer Ruhe alles anhört, selber aber nichts zu sagen weiss, und da stimme ich Herrn Dr. Sender bei, entweder muss die Regierung ihre Vertreter mit gewissen Vollmachten ausrüsten oder, wenn ihr das nicht beliebt, dann muss sie schon den anderen Ausweg wählen und sich durch ihre Mitglieder in den Kommissionen vertreten lassen. Die Vertreter der Regierung haben aber soviel durchblicken lassen, dass es möglich sein wird, mit dem Landesrat oder mit der Kommission über die Geschäftsordnung noch einmal eingehend zu verhandeln. Wenn sie jetzt unser Gutachten einfach ignoriert. würde sie in den Augen der Welt eine sehr klägliche Rolle spielen. Jch habe bezüglich des Zeitpunktes, in dem sie sich zu unseren Vorschlägen äussern wird, einen besonderen Verdacht, den ich jetzt nicht aussprechen möchte. Jch möchte aber an die Herren Vertreter der Regierung die Bitte richten, der Regierung zu sagen, noch im Laufe dieser oder der nächsten Woche zu verhandeln und den Zeitpunkt nicht zu verschieben, da im September und Oktober für das Saargebiet kritische Tage erster Ordnung bevorstehen. Das möchte ich der Regierung noch besonders auf den Weg geben. Im übrigen darf sie versichert sein, alle Versuche uns an der Erörterung unserer Angelegenheiten zu hindern, sind zum Fehlschlag verurteilt. Sie mag ihren Studienausschuss noch so sorgfältig auslesen, sie mag versuchen uns Maulkörbe anzulegen, soviel sie will, was die Bevölkerung zu sagen hat, das wird sie sagen, trotz aller Massnahmen der Regierung. (Bravo!)

Dr. Scheuer (Dem.) :

Es ist der Generaldebatte nach den drei Vorrednern nicht mehr viel hinzuzusetzen. Jch unterschreibe im wesentlichen alles, was die drei Vorredner gesagt haben. Jnsbesondere kann ja die Regierungskommission aus diesen Reden. die heute hier gehalten worden sind, entnehmen, dass weder der Friedensvertrag noch die Verordnung vom 23. 8. geeignet sind, die Abgeordneten zu verhindern, zu sagen, was sie auf dem Herzen haben. Es ist auch bereits in unseren Erklärungen geschehen, mit denen sich ja grosse Teile dessen, was die drei Vorredner gesagt haben, im wesentlichen decken, sodass ich

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

kaum noch etwas hinzuzufügen habe.

Zu der Geschäftsordnung selbst möchte ich nur noch ganz kurz folgendes sagen. Der Entwurf zeigt das Bestreben, dass die Regierungskommission uns möglichst klein zu halten versucht. Der Entwurf hat eine ganze Reihe von Giftzähnen und wir haben uns bemüht, diese Giftzähne auszubrechen. Wir sind sehr neugierig, ob sie unseren Anträgen stattgeben wird. Wir hoffen, dass sie dies tun wird. Auch ich weiss, dass der Entwurf, wie wir ihn in der Kommission durchberaten haben, sich in wesentlichen Punkten widerspricht. Wir waren aber der Ansicht, dass wir insbesondere in den Fragen über die Wahl des Vorsitzenden, Prüfung des Landeshaushalts, absolut nicht von unserem Standpunkt abweichen könnten. Wir haben lediglich in einem Punkte nachgegeben, oder wenigstens einen entgegenkommenden Standpunkt der Regierungskommission gegenüber eingenommen, insofern als wir gesagt haben " nicht der Präsident erlässt die Geschäftsordnung, sondern der Präsident erlässt die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Landesrat." Ich verkenne nicht, dass da ein gewisser Widerspruch drinliegt, da wir wissen, dass dieser Punkt der Verordnung vom 24. 3. widerspricht. Es gibt aber Punkte, auf denen wir unbedingt bestehen bleiben müssen, und wir sind der Meinung, dass diese Verordnung an und für sich ungültig ist und, dass sie daher unbedingt beseitigt werden muss. Dazu hat die Regierungskommission niemand nötig, das kann sie im Handumdrehen selbst machen. Sie hat ja die Klinke der Gesetzgebung und braucht nur diese aufzudrücken, dann springt das Gesetz heraus. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Völkerbundsrat absolut mit der Beseitigung der Verordnung einverstanden ist. Der Völkerbundsrat hat ja selbst in seiner ersten Anweisung erklärt, die er der Regierungskommission gegeben hat, die Regierungskommission hat kein anderes Interesse als das Wohlergehen des Saargebietes. Dann muss die Regierungskommission ohne weiteres diese Verordnung aufheben und dann ist die Bahn frei und sie muss der Verordnung zustimmen, wie sie aus der Kommission herausgekommen ist.

Zur Gutachtenfrage möchte ich mich nur kurz äussern. Jch habe garnichts gegen den Standpunkt des Herrn Dr. Sender einzuwenden. Der Standpunkt lässt sich sehr wohl hören. Er unterscheidet sich nur darin von dem Entwurf der Kommission, dass die Anträge, die gestellt werden, in das Protokoll kommen sollen, während sie nach dem Entwurfe der Regierung auf den Tisch des Hauses gelegt werden. Eine Abstimmung sieht auch der Entwurf vor. Wir sind an sich der Meinung, dass jedes Mitglied des Landesrates sein Gutachten auf den Tisch des Hauses legen kann. Ein ganz bestimmtes Verfahren hatte sich bei den Kreisvertretungen herausgebildet. Wir haben immer gemeinsame Gutachten abgegeben. Es wurde kaum abgestimmt, weil nur einer und zwar der Vertreter der grössten Partei die Erklärung abgegeben hat. Die übrigen Parteien schlossen sich der Erklärung an. Und so denke ich mir das auch hier. Jch habe nichts dagegen, wenn der Vorschlag des Herrn Kollegen Sender angenommen wird. Ich erkenne nur ein Gutachten an und zwar das, hinter dem die Mehrheit steht. Die übrigen Gutachten haben dann als Anträge zu gelten. Diese Anträge, über die abgestimmt wird, werden in das Protokoll aufgenommen. Wenn es anders gemacht werden sollte, müssten wir unsere ganze Arbeit ändern und ich glaube nicht, dass wir alsdann heute fertig werden.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Zum Schlusse möchte ich auch noch sagen, dass die Herren Regierungsvertreter besser instruiert sein müssen. Ich weiss, dass die Herren selbst nicht daran schuld sind, dass sie nichts von der Absicht der Regierungskommission gegenüber der Vorlage sagen können, aber ich glaube doch, dass es den Bemühungen der Herren gelingen wird, wenn sie der Regierungskommission eindringlich vorstellen, dass es der Wille des Landesrates ist mehr zu hören. Wir wollen nicht haben, dass sich das Verfahren so abspielt, wie vor Gericht, wo zuerst der Staatsanwalt und dann der Anwalt plädiert, das Gericht sich dann zurückzieht und dann das Urteil verkündet. So möchten wir das natürlich nicht haben. Die Gesetze sollen keine Urteile sein, sondern sie sollen zustande kommen unter tätiger Mitwirkung des Landesrates.

Jch verkenne nicht, dass es der Regierung gelungen ist, den Saal in einer würdigen Form zu restaurieren; ich hätte ganz gerne auf die Fahnen verzichtet, während ich die Blumen sehr schätze. Jch verkenne auch keineswegs, dass dies Ganze künstlerisch ist und sehr gut gefallen hat. In der bekannten verschwenderischen Form der Regierungskommission ist auch das grüne Tuch für die Tische des Hauses angeschafft worden. Mir würde es sehr behagen, wenn wir in den grossen Sitzungssaal der Stadt Saarbrücken einziehen würden und ich bin überzeugt, dass die Stadt bereit sein wird, uns den Saal zur Verfügung zu stellen. Der Sitzungssaal des Kreishauses wäre auch geeignet, ich habe aber gehört, da wäre nicht genügend Platz für das Publikum. Ich möchte gerne, dass wir aus diesem Saale herauskommen. Hier vorne ist die Anordnung sehr schlecht. Jeder will natürlich vorne sitzen, das geht natürlich nicht. Das wäre das, was ich zu sagen habe.

Helfgen (K.P.) :

Die hohe Regierungskommission verordnet mal wieder und da glaubt sie, dass auf einen Schlag 700 000 der Bevölkerung sich vor ihrer Verordnung verbeugen. Der Entwurf zur Geschäftsordnung der Regierungskommission muss zu zwei Dritteln gestrichen werden. Nun hat man sich in der Geschäftsordnungskommission 4 Tage lang abgemüht, aus diesem nichtssagenden Jnstrument etwas Brauchbares herauszuarbeiten. Wir verstehen, dass irgend etwas, wenn es nicht als ein Kommentar nach aussen hin betrachtet werden soll, eine Geschäftsordnung, die der Landesrat sich nur selber geben kann, das Rückgrat bilden für die Arbeit, die in der Sitzungsperiode geleistet werden soll. Wir entnehmen der Verordnung, die von der Regierungskommission erlassen worden ist und die dem Friedensvertrag zuwiderläuft, dass sie die Arbeiterschaft des Saargebietes nur niederknebeln will und nichts anderes darstellt, als eine Ursache, ihnen das Rückgrat zu brechen. Ein solches Vorgehen lassen wir uns unter keinen Umständen bieten. Wenn ich das Landgericht betrete und sehe mich darin um, dann sehe ich dort an allen Ecken und Pfeilern schöne Sprüche. "Jedem Mann sein Recht" "Recht und Gerechtigkeit " u.s.w. Für derartige schöne Sprüche hat die Regierungskommission selbst kein Verständnis und geht achtlos daran vorüber. Die Regierungskommission bestellt am besten den Malermeister und lässt die Sprüche überstreichen, weil sie doch nicht daran denkt, dieselben zu verwirklichen. Es ist ein wahrer Hohn der Bevölkerung gegenüber, wenn sie versucht

L A Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

das Volk in einer derartigen Art und Weise zu verdummen. Die Verordnung, auf der der Geschäftsordnungsentwurf basiert, läuft dem Friedensvertrag zuwider, der Gegenentwurf aber ist auch nicht nach unserem Geschmack. Meine Meinung ist die, dass die Regierungskommission den Gegenentwurf doch in dem Papierkorb versenken wird, denn ich glaube nicht, dass man von Seiten der Regierungskommission den Entwurf dem Willen des Landesrates gemäss abändert. Soll diese Parlamentskomödie immer so weiter andauern. Falls kein Entgegenkommen seitens der Regierungskommission gezeigt wird, dann werden wir unser Theater sonstwo aufschlagen und unsere Komödie so spielen, dass der Regierung blau und grün wird davon. Es brodelt im Hexenkessel. Gehen Sie nur hinaus und betrachten Sie sich das Massenelend. Die Regierung soll aufpassen, dass er nicht überläuft und er wird überlaufen in ganz kurzer Zeit. Wir haben bestimmte Punkte, von denen wir unter keinen Umständen locker lassen. Es ist ein Unding, dass man irgend einer Korperation einen Präsidenten vorsetzt, sondern es ist ihr gutes Recht, dass jede Korporation den Präsidenten sich selbst aussucht. Ich glaube, dass auch wir einen finden werden, wenn derselbe vielleicht auch nicht nach dem Geschmack der Regierungskommission ist. Vor allen Umständen verlangen wir, dass der Landesrat das Recht hat, sich seinen Präsidenten selbst zu wählen. Was die Regierungskommission in ihrem Entwurfe weiter versucht, indem sie die geheime Abstimmung vorschlägt, das erreicht sie nicht. Ein derartiges Duckmäusertum lehnen wir ab. Wer nicht den Mut hat sich öffentlich zu bekennen, muss ruhig kehrt machen. Wir verlangen öffentliche Abstimmung unter allen Umständen. Das Gleiche gilt von Sitzungen, wir verlangen auch, dass alle Sitzungen öffentlich sind. Was andere Abgeordnete schon moniert haben, darauf möchte ich sagen, dass der Raum unpassend ist, man kann nicht so arbeiten wie man möchte. Nehmen wir den grössten Saal den Saarbrücken hat, gehen wir nach dem Saalbau, ich glaube die Saarbevölkerung hat ein Recht darauf, dem Theater beizuwohnen. Wenn soviel Geld von der Regierung zum Teufel geht und verpulvert wird, dann wird es auch nicht darauf ankommen, den Sitzungssaal im Saalbau anzumieten. Unter allen Umständen verlangen wir, dass endlich mal das Herumwurschteln in dem Geldsack der Regierungskommission aufhört, dass endlich mal ein Haushaltsplan vorgelegt wird, damit wir sehen, wie die hohen Gehälter der Beamten sich dort aufbauen, denn wir können es nicht dulden, dass auf der einen Seite fürstliche Gehälter bezahlt werden, während auf der anderen Seite Hunderte und Tausende auf der Strasse verhungern. Die Verteilung der Gelder steht dem Landesrat selbst zu. Sehen wir uns das Elend auf der Strasse an, die Streichholzverkäufer usw. Sehen wir die armen Kriegsinvaliden, die Pensionäre und Rentenempfänger, die vielen armen Kinder, die vor Hunger auf der Strasse umfallen. Das kommt doch nur davon, weil man auf der einen Seite einen unerhörten Luxus sich erlaubt, während auf der anderen Seite die arbeitende Bevölkerung ausgepresst wird. Wir verlangen, dass der Landesrat nicht nur Einsicht in den Haushaltsplan nehmen darf, sondern auch Abänderungsvorschläge und Streichungen vornehmen kann. Wir können auch nicht locker lassen davon, dass der Volkswertretung gestattet ist, Anträge der Regierung vorzulegen, die bei der nächsten Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden so z.Bsp. wird es sich darum handeln, die Massnahmen, welche kürzlich durch die Entlassungen der Arbeiter auf der Eisenbahn ge-

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

getroffen worden sind, abzustellen. Die Regierungskommission hat die Gewalt dazu, die Missstände abzuändern, wenn sie nur will. Das sind einige der Forderungen, von denen wir unter keinen Umständen ablassen werden. Soll die Regierungskommission versuchen uns doch ihren Entwurf als ein Diktat aufzuoktroyieren, so werden wir uns ausserhalb dieses Hauses Luft zu machen versuchen und die Regierungskommission wird zu spät merken, dass sie ein Ei neben das Nest gelegt hat. Wir legen heute keinen Wert mehr auf weitere Debatten, ich sehe die hungrigen Gesichter um mich herum und ich glaube, wir machen am besten Schluss.

Schmoll (H.u.L.) :

Zunächst habe ich geglaubt, dass die Reihenfolge in der Debatte entsprechend der Stärke der Parteien eingehalten würde. Die Meinung der Vereinigung für Hausbesitz und Landwirtschaft deckt sich im allgemeinen mit der der bürgerlichen Parteien. Wir haben nur in einigen Punkten abweichende Meinung und diese werde ich, um nicht länger aufzuhalten, bei der Beratung der entsprechenden Punkte zur Sprache bringen. Wir stehen auch grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass der Landesrat im weitgehendsten Masse ein Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht besitzen muss. Wir wünschen auch, dass die Regierungsvertreter sowohl im Plenum als in den Kommissionssitzungen mit besseren Vollmachten und Material ausgestattet werden. Ein grosses Interesse haben wir an der Öffentlichkeit der Verhandlungen, weil gerade in der Öffentlichkeit sehr falsche Meinungen über unsere Partei verbreitet worden sind. Wir begrüssen es auch, wenn öffentlich abgestimmt wird. Daran haben wir das grösste Interesse. Was die Abgabe der Gutachten betrifft, so wollen wir verhindern, dass unsere Partei an die Wand gedrückt wird. Wir wollen sagen können was wir denken. Ich wundere mich ganz besonders, dass der Vertreter des Zentrums Stellung gegen uns genommen hat. Ich bin der Ansicht, dass jeder Bürger das Recht hat, so zu wählen, wie es ihm beliebt, und dass auch Gruppen der Bürgerschaft dieses Recht haben. Wir sind die viertstärkste Partei. (Zuruf: Mit welcher Hilfe! Für uns wurde kein Flugblatt gemacht!) Jedenfalls hat dieser Teil der Bevölkerung ein Recht darauf, ebenso gut seine Meinung zu äussern wie andere. Deshalb lehnen wir den Begriff der Fraktion ab, der in die Geschäftsordnung nur hineingebracht ist, um die Minoritäten in ihren Rechten zu schmälern. Es geht nicht an, dass man sich in dieser Beziehung auf den Reichstag beruft. Der Reichstag mit seinen 600 Mitgliedern erlaubt, dass 15 seiner Mitglieder eine Fraktion bilden. Wenn Sie das Verhältnis ausrechnen und auf das Saargebiet anwenden, dann hat die kleinste Partei mit einem Sitz das Recht als Fraktion aufzutreten. Zu den übrigen Punkten werde ich mich nachher äussern.

Vorsitzender:

Wenn der Herr Abgeordnete Schmoll meint, dass er zu spät das Wort erhalten hat, so ist er im Irrtum. Ich habe die Worterteilungen so vorgenommen, wie die Wortmeldungen hier erfolgt sind. Ich glaube an diesem Modus müssen wir festhalten, wir können nicht der Stärke der Partei nach das Wort erteilen.

L A Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Herr Abgeordneter Sehmelzer hat die Handlungsweise der Regierungskommission betr. der Aufwandsentschädigung und die Gewährung der Freifahrkarten kritisiert. Er hat gemeint, dass in beiden Fällen die Regierungskommission in einer bestimmten Absicht die Initiative ergriffen habe. Das trifft nicht zu. Die Regierungskommission hat die Vorschläge für die Aufwandsentschädigung nicht gemacht, sondern hat sich von vorneherein auf den Standpunkt gestellt, die Wünsche der Parteien bezw. des Landesrates zu hören. Wenn in einer Besprechung, die zwischen den Regierungsvertretern und Mitgliedern des Landesrates stattgefunden hat, Franken genannt worden sind, so sind diese damals nur gedacht gewesen als eine Entschädigung für die Auslagen, dieydie Mitglieder des Landesrates an Porto, Telefon- und Telegrammspesen in Frankenwährung haben. Uebrigens hat nicht die Regierungskommission diesen Vorschlag gemacht, sondern ich als Ihr Vorsitzender. Was die Gewährung der Fahrkarten angeht, so ist dieser Wunsch aus den Reihen der Abgeordneten selbst laut geworden, denn in allen Ländern haben die Abgeordneten Anspruch auf freie Fahrt. Es ist weiter kritisiert worden die Herrichtung des Saales. Ich kann Sie versichern, dass keine Verschwendung getrieben worden ist. Die Stühle und Bänke sind nicht neu angeschafft, sie sind aus dem Hause des Herrn Präsidenten zur Verfügung gestellt worden. (Zuruf des Abg. Sender: Kreishaus!).

Wir treten nun in die Mittagspause ein. Ich schliesse die Sitzung.
Fortsetzung der Sitzung heute nachmittag 3 Uhr.

\- - -

Wiederbeginn nachm. 3 Uhr.

Vorsitzender:

Meine Dame und meine Herren!

Jch eröffne die Sitzung. Wir treten nunmehr in die Beratung der einzelnen Titel und Artikel des Geschäftsordnungsentwurfes ein, nachdem heute morgen eine sehr eingehende General-Diskussion stattgefunden hat.

Helfgen (K.P.) :

Zur Geschäftsordnung.

Jch habe heute morgen beobachtet, dass von meinen Ausführungen die beiden Stenotypistinnen nur zu einem Bruchteil die Worte aufgenommen haben. Jch lege Wert darauf, dass die Regierungskommission auch von meinen Ausführungen Kenntnis erhält.

Vorsitzender:

Nach meiner Beobachtung haben die Stenographinnen alles niedergeschrieben, wozu sie in der letzten wie auch in der heutigen Sitzung ausdrücklich Auftrag gehabt haben. Sie, Herr Helfgen, können jetzt ja noch garnicht wissen, was stenographiert worden ist. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass Ihre Rede nicht genau niedergeschrieben worden ist, so können Sie immer noch entsprechende Vervollständigungen vornehmen. Die Stenogramme werden Ihnen zur Durchsicht zugesandt. Jch glaube, damit können Sie zufrieden sein.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

Karius (Z.)

Der Herr Angeordnete Sender glaubte heute morgen an meinem Bericht etwas bemängeln zu sollen. Um diesen Bericht zusammenzustellen, auf der Schreibmaschine zu übertragen, zu korrigieren, nochmals zu schreiben und zu vervielfältigen, musste genügend Zeit vorhanden sein. Ich glaube, es ist nicht Gepflogenheit, die Kommissionsverhandlungen öffentlich zu führen.

In Artikel 9 Abs. 1 hatte ich in der Korrektur übersehen: die Worte " bei dem Sekretär " werden gestrichen.

Der Absatz 2 der Regierungsvorlage, der folgende Fassung hat,wird gestrichen:

Der Landesrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

Wir haben darauf grossen Wert gelegt, weil aus der Art dieser Fassung entnommen werden kann, dass die Regierung jedenfalls ..... dass sie vielleicht sagt, die Gutachten von 2 oder 3 oder 4 oder des ganzen Landesrates. Ich lege Gewicht darauf, zu erklären, dass die Kommission an der Fassung festhält: " Der Landesrat ist nur beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

Vorsitzender:

Wünscht jemand das Wort zu diesen Ausführungen. Es ist nicht der Fall. Wir treten dann in die Beratung der einzelnen Artikel ein, der wir zugleich die Abstimmung folgen lassen.

Zunächst hat die Geschäftsordnungskommission folgende allgemeine Bemerkung beschlossen:

" Die Kommission empfiehlt dem Plenum,bei der Regierungskommission anzuregen, dass die Einteilung der Gesetze nicht in Artikeln, sondern entsprechend den bisherigen deutschen Gebräuchen in Paragraphen erfolgt. Dagegen können die Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen mit Artikeln bezeichnet werden. Ferner soll das Wort " Staatskommissar " vermieden werden und durch das Wort " Regierungsvertreter " ersetzt werden, weil das Saargebiet kein selbständiges Staatsgebilde ist."

Ich stelle fest, dass auch im Plenum Einmütigkeit besteht, diesen Vorschlag der Regierungskommission zu machen.

Im einzelnen werden zu dem Entwurf folgende Abänderungen vorgeschlagen:

In der Einleitung soll Absatz 4 folgende Fassung erhalten: " erlässt der Präsident der Regierungskommission im Einverständnis mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung."

Zum besseren Verständnis lese ich Ihnen die Einleitung vor:

"Aufgrund der §§ 16,18,19 und 23 der Anlage zu Abschnitt IV, Teil III, des Friedensvertrages von Versailles,

ferner aufgrund der Verordnung betr. die Errichtung eines Landesrates vom 24.März 1922, insbesondere aufgrund der Artikel 5,7,8,9,10 und 16 dieser Verordnung,

ferner aufgrund der Verordnung betr. die Wahlen zum Landesrat vom 19.Mai 1922, insbesondere aufgrund des Artikels 37 dieser Verordnung,

erlässt der Präsident der Regierungskommission folgendes:"

Dieser letzte Satz: " erlässt der Präsident der Regierungskommission folgendes " soll ersetzt werden durch " erlässt der Präsident der Regierungskommission im Einverständnis mit dem Landesrat

L A Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

folgende vorläufige Geschäftsordnung."
Ich lasse abstimmen über diesen Abänderung.

Dr.Sender (S.):
Ich bitte gleichzeitig, wenn der Mehrheitsbeschluss der Kommission vorgelesen wird, auch den Antrag der Minderheit zu lesen und abstimmen zu lassen, denn die Sozialdemokratische Partei hat beantragt, die gesamte Einleitungsbestimmung des Entwurfes der Regierungskommission zu streichen und dafür die Fassung zu setzen " Der Landesrat gibt sich folgende Geschäftsordnung." Was ich dazu zu sagen habe, habe ich bereits heute morgen bei der Generaldebatte ausgeführt.

Reinhard (Komm.):
Ich bin der Meinung: Wenn wir etwas abstimmen, dann muss unbedingt auch der Minderheitsantrag vorgelesen werden.

Vorsitzender:
Wir werden nach dem Vorschlag des Herrn Abg. Reinhard verfahren.
Der 1. Antrag ist Ihnen vorgelesen, der zweite Antrag lautet: " Der Landesrat gibt sich nachstehende Geschäftsordnung."

Kiefer (Z.):
Meine Damen und Herren! Ich glaube hier liegt ein Missverständnis vor. Der Antrag der Mehrheit, der hier in dem Gutachten zum Ausdruck kommt " erlässt der Präsident der Regierungskommission im Einverständnis mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung " hat nicht im Auge, dass die einleitenden Worte des Entwurfes der Regierungskommission bestehen bleiben sollen sondern es muss heissen " Der Präsident der Regierungskommission erlässt im Einverständnis mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung."

Vorsitzender:
Ich bitte den Berichterstatter sich hierzu zu äussern.

Karius (Z.):
Ich stelle mich durchaus auf den Standpunkt des Herrn Kollegen Kiefer. Der Antrag der Kommission, ergänzt durch die Ausführungen des Herrn Kiefer würde also lauten:
" Der Präsident der Regierungskommission erlässt im Einverständnis mit dem Landesrat folgende vorläufige Geschäftsordnung."

Vorsitzender:
Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. Das ist die Mehrheit, Ich stelle fest, dass 23 Stimmen dafür und 7 Stimmen dagegen sind.
Wir wollen zur Abstimmung des zweiten Antrages schreiten.
" Der Landesrat gibt sich folgende Geschäftsordnung."
Wer für diese Fassung stimmt, möge sich erheben.
Dieser Antrag hat 7 Stimmen auf sich vereint.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Wir kommen weiter zu Artikel 1.
Schriftführer Betz verliest den Art. 1, welcher lautet:

Die Berufung des Landesrates erfolgt durch einen Erlass des Präsidenten der Regierungskommission, der zugleich den Beginn und die Dauer der Sitzungsperiode und den Ort bestimmt, wo der Landesrat zusammentritt. Er bezeichnet auch diejenigen Angelegenheiten, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden.

Jedes Mitglied des Landesrates erhält ferner eine schriftliche Einladung, der eine Abschrift des Erlasses beigefügt ist, durch den die Einberufung erfolgt.

Die Kommission hat zunächst vorgeschlagen, dem Artikel 1 folgende Fassung zu geben:

Die Berufung des Landesrates erfolgt durch einen Erlass des Präsidenten der Regierungskommission im Einvernehmen mit dem Ältestenrat des Landesrates. Sie muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesrates es beantragen.

Der Erlass gibt die voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode an. Er bezeichnet auch nach Möglichkeit diejenigen Angelegenheiten, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden. Die Einladung muss in der Regel eine Woche vor dem Sitzungsbeginn den Mitgliedern zugestellt werden.

Ein zweiter Antrag: ein Mitglied beantragt 1/3 durch 17 zu ersetzen.

Ein dritter Antrag: ein weiteres Mitglied beantragt, dem Artikel 1 folgende Fassung zu geben:

Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission. Er setzt sogleich Beginn und voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode fest. Er bezeichnet auch diejenigen Gegenstände der Tagesordnung, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden. Jedes Mitglied des Landesrates erhält ferner eine Woche vor Beginn Sitzungsbeginn eine schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Berufung des Landesrates muss auch erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesrates es verlangen (Abs. 2 der Reg.Vorlage wird gestrichen).

1.Antrag: Ich wiederhole nochmals den Antrag und lasse darüber abstimmen.

Schmoll (H.u.L.): Zur Geschäftsordnung !

Vorsitzender: Ich erteile dem Herrn Abg.Schmoll das Wort zur Geschäftsordnung.

Schmoll (H.u.L.): Ich halte es für richtig, dass wir erst auch über die Gegenanträge debattieren, denn sonst kann man nicht seine Meinung vortragen und die Gegenpartei von der Richtigkeit überzeugen.

Vorsitzender:

Gewiss soll Gelegenheit gegeben werden zu den Anträgen zu sprechen. Wenn Sie es wünschen, erhalten Sie das Wort. Sie müssen sich nur melden.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

Schmoll (H.u.L.):

Die Vereinigung für Hausbesitz und Landwirtschaft vertritt die Meinung, dass die Einberufung des Landesrates ein so wichtiger Entschluss ist, dass er von einer Mehrheit getragen werden muss. Wir sind der Meinung, dass einer Minderheit das Recht nicht gegeben werden kann, zu bestimmen, wann ein Parlament einzuberufen ist. Wir erkennen wohl an, dass irgend ein Ereignis eintreten kann, dass bei einem grossen Teil der Bevölkerung der Wunsch auf Zusammentritt des Landesrates entstehen kann, aber wir können nicht zustimmen, dass eine erhebliche Minderheit im Landesrat, wie es teilweise verlangt wird, den ganzen Apparat in Bewegung setzen kann, gegen den Willen der Mehrheit oder der Regierung. Das ist meiner Ansicht nach ein nicht richtiger Standpunkt. Es könnte der Fall eintreten, dass wir mit der liberalen Volkspartei uns in irgendeinem Punkte finden könnten, dann könnten wir gegen den Willen des Zentrums, den Willen der Sozialdemokratie und der Kommunistischen Partei, also gegen den Willen der Majorität, den Landesrat einberufen. Das Gegenteil ist, wenn die Sozialdemokratie mit den Kommunisten im Gegensatz zu sämtlichen Parteien und zur Regierung den Landesrat einberufen. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass eine Mehrheit dahinter stehen muss. Wir wollen dem Zentrum etwas entgegenkommen. Herr Levacher hat ja erklärt, dass das Zentrum niemals von seiner Majorität unnötigerweise Gebrauch machen wollte. Wir wollen auch nicht haben, dass das Zentrum allein den Landesrat einberufen kann, und so sind wir auf die Zahl 17 gekommen, und ich bitte Sie, sich einmal zu überlegen, ob unser Vorschlag nicht doch vielleicht das Richtige ist.

Betz (S.):

Ich bitte im Auftrage der sozialdemokratischen Partei, dem Artikel 1 folgende Fassung zu geben:

Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission. Er setzt sogleich Beginn und voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode fest. Er bezeichnet auch diejenigen Gegenstände der Tagesordnung, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden. Jedes Mitglied des Landesrates erhält ferner eine Woche vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Berufung des Landesrates muss auch erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesrates es verlangen (Abs. 2 der Regierungs-Vorlage wird gestrichen.

Wenn wir uns zu diesem Antrage entschlossen haben, so sind wir zunächst von der Auffassung ausgegangen, dass es unsere Pflicht ist, die Rechte des Landesrates so stark wie möglich in den Vordergrund rücken zu lassen. Es ist heute morgen aus den juristischen Darlegungen der Herren Abg. Levacher und Dr. Sender hervorgegangen, dass die Art und Weise wie der Landesrat sich seine Geschäftsordnung gibt absolut nicht mit dem Friedensvertrage von Versailles zu vereinbaren ist. Aus diesem Grunde verlangen wir, dass der Landesrat die Rechte bekommt, die er unbedingt haben muss, und dies ist zunächst einmal, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Deshalb sind wir anderer Auffassung wie diejenigen Parteien, die dem Artikel die Form geben wollen

" Die Berufung des Landesrates erfolgt

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

durch einen Erlass des Präsidenten der Regierungskommission." Wir beantragen daher die Fassung " Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission. " Wir glauben, dass darin ein gewisses Entgegenkommen liegt und dürfte dies auch als richtig anerkannt werden. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die voraussichtlich den stärksten Parteien des Landesrates angehören, und hinter denen die Majorität des Landesrates selbst steht, und wenn der Vorstand die Einberufung einer Sitzung und die Feststellung der Tagesordnung wünscht, so haben wir auf diese Art und Weise das beste Mittel um vorwärts zu kommen, und ich glaube nicht, dass wir dem Versailler Vertrag im geringsten entgegenhandeln. Es ist heute morgen schon zur Genüge betont worden, dass der Entwurf der Regierung der Verordnung vom 23. März widerspricht, und dass diese Verordnung nicht haltbar ist, und wir in dieser Hinsicht nach und nach innerhalb der Geschäftsordnung auf weitere Widersprüche stossen werden.

Was die Zahl der Mitglieder betrifft, denen es anheim gegeben ist, die Einberufung des Landesrates zu fordern, so halten wir die Zahl von 1/5,d.h. 6 Mitglieder, als ausreichend. Wir haben dann die Tatsache zu verzeichnen, dass nicht etwa eine einzige Partei, d.h.das Zentrum allein, das Recht hat, die Einberufung des Landesrates zu fordern. Ich glaube, dass diese Lösung dem demokratischen Gesichtspunkte am meisten entspricht. Ich bitte, sich zu vergewissern, welche Lösung am besten ist und hoffe, dass Sie sich auf den Vorschlag der Sozialdemokratie einigen werden.

Hofmann (S.):

Ich möchte vor allen Dingen vorausschicken, dass ich heute Herrn Schmoll nicht verstehe. Zuerst ist er für die Minderheit, nachher vertritt er die Auffassung, dass vor allen Dingen eine starke Mehrheit da sein muss um den Landesrat einberufen zu können. Meiner Auffassung nach müsste zuerst über den weitgehendsten Antrag abgestimmt werden.

Vorsitzender:

Wir wollten es so halten, dass wir über den Antrag, der schon in der Kommission die grösste Mehrheit hinter sich hatte, zuerst abstimmen. Sie können versichert sein, dass die Minderheit gerade so gut zu ihrem Recht kommt wie die Mehrheit.

Reinhard (K.P.):

Ich möchte nur vorausschicken, dass es mich sonderbar berührt, dass gerade die Mehrheitsparteien, die sich nicht genug tun konnten im Kampfe gegen die Regierung, dazu übergehen wollen, der Regierung auf alle Art und Weise entgegenzukommen. Die Fassung der Mehrheit, die hier beantragt wurde, die sagt dasselbe wie die ursprüngliche Fassung der Regierung.

Ich möchte nun zu dem zweiten und dritten Antrage folgendes hervorheben. Wie gesagt sein muss haben gerade die bürgerlichen Parteien und besonders das Zentrum garnicht das Recht sich so sehr aufs hohe Ross zu setzen seit sie die Mehrheitsparteien des Landesrats sind. Wir nehmen für uns das Recht in Anspruch, im Sinne der Bevölkerung des Saargebietes zu sprechen, weil sie sich im übergrossen Prozentsatz aus Arbeitern zusammensetzt. Die Wahl hat bewiesen, dass 50 % nicht

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

gewählt haben, und weiter haben die Wählerlisten bewiesen, dass diese 50 % sich aus Anhängern unserer Liste zusammensetzen. Deshalb lege ich Verwahrung dagegen ein, uns hier mundtot zu machen. Weiter möchte ich besonders hervorheben, dass es mich sonderbar berührt, dass hier schon so allmählich versucht wird, die Vereinigung zwischen Hausbesitz und Industriekönigen herzustellen. (Gelächter) Es mag nun gelacht werden. Diese Bestimmung geht dahinaus, die Linksparteien mundtot zu machen. Ich will nur ein Beispiel bringen. Angenommen, heute bricht vielleicht im Bezirke des Industriekönigs Röchling ein Streik aus. Wir stehen vor der Tatsache, dass ein Teil der Arbeiterschaft auf die Strasse geworfen wird, wie vergangenes Jahr, und niemand ist in der Lage dafür einzutreten. Wenn wir nun hier in die Geschäftsordnung den Passus hineinbringen, dass 1/5 der Mitglieder den Landesrat einberufen kann, dann wird die Sache schon soweit zu deichseln sein, dass der Landesrat nicht zusammentritt. Ich möchte deshalb die Herren Abgeordneten bitten, die Geschäftsordnung sich wohl zu überlegen und dem dritten Vorschlag zuzustimmen.

Dr. Sender (S.):

Der Streit hat sich inzwischen geschlichtet. Die Mehrheitsparteien sind mit uns derselben Meinung. Es dürften daher die Ausführungen des Herrn Schmoll falsch sein. Ausgerechnet der Vertreter der Minderheit stellt einen solchen Antrag. Das ist die Erschwerung der Minderheitsrechte. Er setzt daher in Wirklichkeit Rechte ein, die eine neue Bereicherung der Rechte der Mehrheit darstellen. Gegen diesen Standpunkt sind wir selbstverständlich ganz entschieden. Es kann meines Erachtens auch für das Zentrum eine sehr grosse Erleichterung sein, wenn es sich sagt, dass nicht 1/3 notwendig ist zur Stellung des Antrages, dass die Sozialdemokratie, die Liberale Volkspartei und die Vereinigung für Hausbesitz und Landwirtschaft immer wieder zu 2 bis 3 anderen Parteien gehen müssen um eine Mehrheit zu bekommen. Es ist erfreulich, dass eine Einigung insoweit erzielt ist, als wir geschrieben haben:" Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission. Er setzt sogleich Beginn und voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode fest. Er bezeichnet auch diejenigen Gegenstände der Tagesordnung, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden. usw. " und damit war der Erlass des Regierungspräsidenten gemeint. Ich glaube, wenn jetzt die Abstimmung über den Antrag erfolgt, dann würde die Mehrheit sich unserem Antrage zuneigen. Der bisherige Absatz 2 der Regierungsvorlage kann nach unserem Antrage wegfallen.

Kiefer (Z.):

Wenn ich eher zu Worte gekommen wäre, dann hätten sich die Ausführungen des Herrn Abg. Reinhard erübrigt. Es dürfte auch nicht zutreffen, dass 50% der Bevölkerung, die nicht gewählt haben, hinter den Kommunisten stehen. Bei der Propaganda, die von der kommunistischen Partei gemacht wurde, ist das letzte Mitglied zur Wahlurne gegangen. Sodann ist der Herr Abg. Schmoll nicht ganz konsequent geblieben. Einmal vertritt er die Rechte der Minderheit, das andere Mal die der Mehrheit. Wir können absolut nichts dafür, wenn bestimmte Kreise sich nun in einer sehr unangenehmen

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Situation befinden. Wenn sie sich durch ihre Absichten der Zersplitterung der Saarbevölkerung unmöglich gemacht haben, dann sind wir unschuldig daran, wenn sie sich zwischen die Stühle gesetzt haben und wir sind nicht verantwortlich dafür, wenn es ihnen jetzt schwer fällt den Anschluss zu finden. Es muss einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, damit ihnen für die Zukunft die Lust nach weiterer Zersplitterung vergeht. Wenn wir statt 30 Sitze 40 Gruppen im Landesrat hätten, dann hätte die Regierung, was sie wollte. Wir sind keineswegs abgeneigt auf das uns zu einigen, was in dem zweiten Antrag der Geschäftsordnungskommission beantragt worden ist, wo es heisst: "Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission, er setzt sogleich Beginn und voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode fest," und wo es heisst, dass mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung des Landesrates verlangen können. Das, was in der Geschäftsordnungskommission ausgearbeitet wurde, ist kein Antrag des Zentrums. Unser Standpunkt war ein anderer und die Geschäftsordnungskommission hat in der Mehrheit geglaubt, dieses vorschlagen zu sollen und wir sind uns einig geworden, für das letztere zu stimmen. Wir wollen einheitlich der Regierungskommission gegenübertreten und auch einheitlich sprechen. Wir können nichts dafür, wenn andere sich freiwillig ausserhalb dieser Front gestellt haben.

Schmoll (H.u.L.) :

Die vorgebrachte Behauptung, als ob wir irgendwo Anschluss suchen, weise ich zurück. Das war nur ein Beispiel, wenn Sie das nicht begriffen haben. Damit die Zahl 6 herauskommt, muss eben 4 und 2 zusammengezählt werden. Dass ich mich in Gegensatz gesetzt habe zu meinen Ausführungen von heute morgen, ist durchaus unrichtig. Ich habe niemals verlangt, dass eine Minderheit bevorzugt würde. Wir wollen nicht soviel Rechte haben, wie sie eine grosse Partei hat, so unvernünftig sind wir nicht.

Schmidt (Ztr.) :

Es heisst: " Die Berufung des Landesrates erfolgt im Einvernehmen mit der Regierungskommission." Danach wäre immer ein Beschluss der Regierungskommission notwendig, um den Landesrat einzuberufen. Ich gebe anheim, ob es nicht besser heissen soll "Im Einvernehmen mit dem Präsident der Regierungskommission".

Karius (Ztr.) :

Wenn wir uns zu der letzten Fassung entschliessen würden, würde ich vorschlagen statt "Vorstand" "Landesrat" zu sagen ..
Ich ziehe den Antrag zurück.

Vorsitzender:

Zu dem Vorschlage des Abgeordneten Schmidt scheint sich niemand äussern zu wollen. Es bleibt bei dem Antrag, auf den sich die bürgerlichen Parteien geeinigt haben. Dieser Antrag lautet:

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

76

"Die Berufung des Landesrates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Regierungskommission . Er setzt sogleich Beginn und voraussichtliche Dauer der Sitzungsperiode fest. Er bezeichnet auch diejenigen Gegenstände der Tagesordnung, die im Laufe der Sitzungsperiode dem Landesrat vorgelegt werden. Jedes Mitglied des Landesrates erhält ferner eine Woche vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Berufung des Landesrates muss auch erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Landesrates es verlangen."

Absatz 2 des Artikels 1 der Regierungsvorlage müsste damit fallen gelassen werden.

Wir stimmen nun ab über diesen Antrag. Wer dafür ist, möge sich erheben.

Ich stelle fest, dass 28 Mitglieder des Hauses sich mit dem Antrage einverstanden erklärt haben.

Wir kommen nun zur Abstimmung des zweiten Antrages, der dahin geht, dass 1/3 durch 17 Mitglieder ersetzt werden soll.

Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben. Jch stelle fest, dass 2 Stimmen für diesen Antrag sind.

Wir kommen weiter zu Teil 2. Hier handelt es sich zunächst darum, diesem Teil eine andere Ueberschrift zu geben. Die Ueberschrift in dem Entwurf der Regierungskommission lautet: "Der Vorstand des Landesrates". Es ist beantragt worden, die Ueberschrift zu nennen: Bildung des Vorstandes, Aeltestenrat, Fraktion.

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben: 28 Stimmen dafür.

Schmoll (H.u.L.) :

Zur Geschäftsordnung! Ich erkenne die Ueberschrift, Bildung des Vorstandes, Aeltestenrat an, aber ich bin gegen den Begriff Fraktion.

Dr. Sender (Soz.) :

Jch mache darauf aufmerksam, dass während einer Abstimmung nicht mehr zur Geschäftsordnung geredet werden kann.

Vorsitzender:

Herr Schmoll hat sich geäussert zu seiner Abstimmung, die er erläutern wollte, wir gehen weiter:

Art. 2, 3, 4 der Regierungsvorlage werden gestrichen und dafür folgendes neu beantragt:

"Der Vorstand des Landesrates und dessen Stellvertreter werden aus seinen Reihen in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Beisitzern.

Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält usw."

Jch stelle diesen Antrag der Kommission zur Besprechung.

Hoffmann (Soz.) :

Jch stelle den Antrag, dass hier etwas zugefügt wird, d.h. in Art. 2 Abs. 5 soll gesetzt werden:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

"vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluss des Landesrates geschlossen oder vertagt werden und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag durch Beschluss der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder."

Reinhard (K.P.) :

Jch möchte feststellen, dass bei Eintritt in die Tagesordnung bei den vorhergegangenen Paragraphen nicht über den Minderheitspassus abgestimmt worden ist, weil ich verlangen muss, dass gesagt wird wohin sie stimmt.

Vorsitzender:

Ich glaube Sie sind im Irrtum, wenn Sie meinen, wir hätten nicht festgestellt, wer für den Antrag des Herrn Schmoll ist. Für den 1. Antrag haben 28 Mitglieder gestimmt. Herr Schmoll und sein Parteifreund Wagner stimmten nicht dafür. Herr Schmoll hat dann aber sofort nach der Abstimmung erklärt, dass er lediglich nicht mit den 28 übrigen Mitgliedern gestimmt hat, weil er das Wort Fraktion nicht in die Ueberschrift haben will. Dieser Anschauung ist auch sein Parteifreund Wagner. Danach besteht also über die Abstimmung zu der Ueberschrift des Teiles 2 meines Erachtens keinerlei Zweifel.

Reinhard (K.P.) :

Die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer hat überhaupt nicht abgestimmt. Nun können Zweifel aufkommen, ob sie sich ihrer Stimme enthalten hat, oder ob sie für die Regierung stimmt. Wir legen Wert darauf, dass wir Kenntnis davon erhalten. Es soll öffentlich abgestimmt werden, damit wir wissen, woran wir sind.

Vorsitzender:

Herr Abgeordneter Reinhard ! Auf Ihre Ausführungen hin kann ich nur das soeben von mir gesagte unterstreichen.

Schmoll (H.u.L.):

Jch bin mir immer noch nicht klar, was Herr Abgeordneter Reinhard will. Worum handelt es sich ?

Reinhard (K.P.) :

Es handelt sich um die Ueberschrift. Da hat die Mehrheit mit 28 und die Minderheit überhaupt nicht abgestimmt. Wir sind uns nicht klar, ob er sich der Stimme enthalten will.

Vorsitzender:

Jch verweise darauf, dass in der Erklärung, die Herr Schmoll abgab, worin er sagte, dass er lediglich das Wort Fraktion ablehnt, also im übrigen die Ueberschrift angenommen hat, sein und seines Parteifreundes Gutachten zu diesem Punkte unzweideutig enthalten war.

Schmoll (H.u.L.) :

Jnsofern hat Herr Reinhard recht, als nicht abgestimmt worden ist. Jch glaubte, es würde noch dazu gesprochen werden. Wenn der Herr Abgeordnete Reinhard absolut Klarheit haben will, ich stimme dem zu, dass die Ueberschrift so bleibt, nur dass der Begriff Fraktion wegfällt, weil ich die Bildung der Fraktion nicht

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

anerkenne. Herr Wagner schliesst sich dem an.

Vorsitzender: Nach diesen Ausführungen des Herrn Schmoll besteht über den strittigen Punkt wohl kein Zweifel mehr. Jch stelle dies fest und wir fahren in unseren Verhandlungen fort.

Der Antrag der Kommission hat einen Ergänzungsantrag erhalten insofern, als Herr Hoffmann vorgeschlagen hat in dem Satz: "Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluss des Landesrates geschlossen werden und zwar usw. ---" hinter geschlossen die Worte "oder vertagt" zu setzen.

Meine Herren, ich muss bitten, dass Anträge künftig schriftlich eingereicht werden.

Ich darf den Passus, den Herr Hoffmann geändert haben will vorlesen:

"Der Vorstand des Landesrates und dessen Stellvertreter werden aus seinen Reihen in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Beisitzern.

Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den meisten Stimmen in engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmässigkeit seiner Anordnungen kann der Vorsitzende auf die nächste Sitzung verschieben. Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muss er den Vorsitz abtreten. Er darf nur zur Tagesordnung in der Reihenfolge der Rednerliste und in seiner Eigenschaft als Abgeordneter sprechen. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluss des Landesrates geschlossen oder vertagt werden und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag durch Beschluss der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder."

Wer für diese Fassung des Art. 2 ist, möge sich vom Platze erheben.

Jch stelle fest, dass der Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen nun weiter zu Artikel 3.

Er lautet: "Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden in der Handhabung der Geschäftsordnung und vertreten ihn im Behinderungsfall.

Der Vorstand hat für die Aufnahme des Sitzungsberichtes und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen."

Jch stelle den Art. 3 zur Debatte.

Levacher (Z.) :

Jch bin mit der Fassung einverstanden. Nur nicht

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 7 A4 I

mit dem"Druck der Verhandlungen". Es soll uns niemand in Druck bringen. Ich bitte das Wort "Druck" durch " Drucklegung" zu ersetzen.

Vorsitzender:

Damit die Herren nicht in Druck kommen, wollen wir das Wort "Druck" durch "Drucklegung" ersetzen.

Ich schliesse die Debatte und lasse abstimmen.

Der Artikel 3 wird mit der vom Abgeordneten Levacher beantragten Abänderung einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu Artikel 4 des Berichtes der Geschäftsordnungskommission, der sich mit einer Materie befasst, die in dem Vorschlage der Regierung nicht enthalten ist.

Artikel 4 lautet:

" Als Fraktionsbegriff gilt eine Vereinigung von mindesteus 3 Abgeordneten, die sich zur dauernden gemeinsamen Arbeit im Landesrat vereinigt haben. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Aeltestenrat gebildet. Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt.

Wenn auf eine Fraktion oder sonstige Gruppe ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Der Aeltestenrat wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Aeltestenrates muss die Einberufung geschehen."

Ich stelle den Artikel 4 zur Debatte.

Dr. Scheuer (Dem.) :

Ich habe in der Kommission dieser Fassung nicht widersprochen, habe aber auch nicht ausdrücklich zugestimmt. Ich bin in der Lage, dass ich allein hier stehe. Ich bin nicht gegen die Aufnahme des Begriffes Fraktion und verkenne auch durchaus nicht, dass der Begriff Fraktion erforderlich ist. Ich bin auch der Auffassung, dass man die geringste ungerade Zahl nach 1 nämlich 3 nehmen muss, ich kann aber dem auch nicht ausdrücklich zustimmen, weil ich mich damit ausschalten würde. Ich möchte daher folgenden Ergänzungsantrag stellen:

"Der Landesrat kann in den Aeltestenrat und zu solchen Beratungen, an denen an sich nur Mitglieder von Fraktionen teilnehmen, auch Mitglieder, die einer Fraktion nicht angehören, mit beschliessender Stimme entsenden."

Ich kann mir denken, dass die Mehrheitsparteien Wert darauf legen, dass ausser den Fraktionsmitgliedern auch die Mitglieder der Minderheitsparteien mit beschliessender Stimme vertreten sind.

Schmoll (H.u.L.) :

Wir haben bereits heute morgen gesagt, dass wir den Begriff Fraktion ablehnen, weil dadurch die Minderheit vollständig ausgeschaltet wird. Ich verlange nicht, dass die Minderheit Rechte erhält, die ihr nicht zustehen, ich verlange nur, dass sie nicht vollständig ausgeschaltet wird. Ich habe ausgeführt,dass

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

dass man sich nicht auf den Rechtsbegriff berufen darf, dass erst 3 Abgeordnete eine Fraktion bilden können. Bei der Kleinheit des Parlaments ist dieser Begriff nicht durchführbar und wir sind der Ansicht, dass man den Begriff fallen lassen sollte und dass anstelle von Fraktion Partei gesetzt werden sollte. Ich wäre für die Fassung: "Wenn eine Partei oder sonstige Gruppe einen Sitz nicht erhält, dann kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden". Wir verlangen nicht ein Mitbestimmungsrecht im Aeltestenrat, wir würden nur als beratende Stimme zu gelten haben. Wir werden nicht verlangen, dass wir in den Kommissionen beschliessende Stimme haben, wir wollen nur mitberaten und wollen dabei sein, wenn uns ein Gesetzentwurf im Aeltestenrat interessiert. Dann sollen die Parteien orientiert sein, sonst sind wir vollständig ausgeschaltet. Es wird keine Partei sich bereit finden, uns zu unterrichten, wir werden eben vollständig ausgeschaltet und dies darf man einer Minderheit nicht zumuten. Lassen Sie den Begriff Fraktion fallen und geben Sie uns im übrigen nur was Sie uns geben wollen, Sie können sagen was Sie wollen, nur wollen wir dabei sein bei den Beratungen. Ich kann niemals ein Gutachten abgeben, wenn ich nicht bei der Beratung dabei bin und mich in jeder Beziehung orientiert habe. Wir wollen keine Rechte wie grosse Fraktionen, wir sind mit jeder Lösung zufrieden, wir wollen nur beratende Stimme und wollen nicht gänzlich ausgeschaltet sein. Wenn Sie dies genau überlegen, das dürfen Sie nicht machen uns ganz auszuschalten. Ich weiss nicht, ob Sie diese Verantwortung auf sich nehmen können.

Vorsitzender:

Herr Abgeordneter Schmoll, stellen Sie selbst einen Antrag, oder stellen Sie sich auf den Boden des Ergänzungsantrages Dr. Scheuer ?

Schmoll (H.u.L.) :

Dr. Scheuer widerspricht ihm nicht, ich widerspreche ihm. Ich möchte den Begriff Fraktion nicht in der Geschäftsordnung drin haben.

Vorsitzender:

Dann bitte ich Sie, Ihren Antrag schriftlich niederzulegen.

Reinhard. (K.P.) :

Im Namen der kommunistischen Partei protestiere ich gegen diesen 1. Absatz des Artikels 4. Dieser Absatz ist direkt eine Maulkorbtaktik gegenüber denjenigen Parteien, die nicht in der Lage sind 3 Kandidaten zu haben. Man kann uns doch nicht zumuten, dass wir uns mit einer anderer Partei zu einer Fraktion vereinigen, die vollständig andere Tendenzen verfolgt. Mir kommt die Sache vor, als wenn hier die Sonderbündlerei ausgeschaltet werden soll und ich glaube hier kann ich den Mehrheitsparteien entgegenkommen, dass wir anstelle des Absatzes 1 "als Fraktionsbegriff gilt eine Vereinigung von mindestens 3 Abgeordneten usw. " die Fassung setzen " als Fraktion gilt jede politische Partei".

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

Vorsitzender:

Ich bitte auch Sie, Ihren Antrag schriftlich einzureichen.

Petry (S.):

Der Begriff Fraktion ist in allen Parlamenten üblich. Wir kommen auch nicht daran vorbei, diesen Begriff einzuführen. Wenn nun die Minderheitsparteien mit 1 und 2 Mitgliedern nicht auf ihre Rechnung kommen, so kann uns das nicht abhalten, eine Grenze zu ziehen. Es sollen durchaus nicht die Minderheitsparteien in irgendeiner Weise vergewaltigt werden, und wir sind davon überzeugt, dass wir uns mit ihnen in jeder Art und Weise auseinandersetzen können. Wenn sie besondere Wünsche haben, so können sie diese im Ältestenrat zur Beratung bringen. Was die Partei der Haus- und Grundbesitzer anbetrifft, so hat Herr Schmoll ja schon vorhin versucht, nachdem er zur demokratischen Partei hingeschielt hat, eine Verbindung herzustellen. Wir sind bereit Art. 4 zuzustimmen und sind dafür, dass folgender Passus den Absatz 4 bildet:

" Der Landesrat kann in den Ältestenrat und zu solchen Beratungen an denen an sich nur Mitglieder von Fraktionen teilnehmen, auch Mitglieder, die einer Fraktion nicht angehören mit beschliessender Stimme entsenden."

Ich glaube, dies entspricht den Wünschen der kommunistischen Partei, auch den Wünschen der demokratischen Partei und sogar denen des Herrn Schmoll, sodass alle Wünsche zufriedengestellt werden.

Karius (Z.):

Ich glaube die beiden Anträge decken sich, sodass man zustimmen kann. Wir haben ja in der Hand zu bestimmen was wir wollen. Ich möchte Herrn Schmoll gegenüber sagen, Herr Schmoll ist mal Katze, mal Kater, wie es gerade kommt. Vorher hat er 17 haben wollen, jetzt will er wieder allein mehr Rechte haben als ihm zustehen. Herr Schmoll hat sich bei der Wahl selbst ausserhalb der politischen Parteien gestellt. Ich finde es nicht taktvoll, jetzt sich zwischen sie zu stellen. Es fällt niemand ein, Herrn Schmoll die deutsche Auffassung abzusprechen. Man darf aber nicht vergessen, dass die 10 000 Stimmen solche enthalten, die eigentlich nicht zu den einheimischen zählen. Wir haben dagegen protestiert, dass hier Leute wählen sollen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Der taktvolle Deutsche würde im Ausland verzichten. Ich meine die Fraktion, die sich so zusammensetzt, hätte doch allen Grund bescheiden zu sein.

Schmoll (H.u.L.):

Weisen Sie mir mal erst nach wieviel Franzosen unsere Liste gewählt haben, oder dass wir dafür agitiert haben. Dies verbitte ich mir.

Vorsitzender:

Nachdem sich niemand mehr zum Wort meldet kommen wir zur Abstimmung.

Schmoll (H.u.L.):

Ich bitte über die Absätze getrennt abzustimmen.

Vorsitzender:

Wir lassen zunächst über den Wortlaut abstimmen, den die Mehrheit beantragt hat und dann

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

über die Anträge, die nachträglich von der Minderheit und zwar von den Herren Abg. Dr. Scheuer und Helfgen gestellt worden sind. Wer für den Absatz 1 und 2 ist, möge sich erheben.

Ich stelle fest, dass 26 Mitglieder für diesen Antrag gestimmt haben.

Herr Abg. Helfgen beantragt, dass anstatt " Fraktion " gesagt wird " Jede politische Partei ". Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. Ich stelle fest, dass 2 Mitglieder für diese Fassung gestimmt haben.

Ein weiterer Antrag Schmoll liegt vor " Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat gebildet. Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die einzelnen Parteien verteilt. Wenn auf eine Partei ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Der Ältestenrat wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Ältestenrates muss die Einberufung erfolgen."

Wer für diesen Antrag stimmt, möge sich erheben.

Ich stelle fest, dass 2 Mitglieder für diese Fassung gestimmt haben.

Wir kommen weiter zu Absatz 3 des Art.4, welcher lautet:

" Wenn auf eine Fraktion oder sonstige Gruppe ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Der Ältestenrat wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Ältestenrates muss die Einberufung geschehen."

Es kommt nun hierzu der Absatz 4, der enthalten ist in dem Antrage des Abg. Herrn Dr.Scheuer.

Dr.Sender (S.):

Ich nehme an, dass eine Reihe von Parteien sich dem Vermittelungsvorschlage des Herrn Dr. Scheuer anschliessen werden " Der Landesrat kann in den Ältestenrat und zu solchen Beratungen, an denen an sich nur Mitglieder von Fraktionen teilnehmen, auch Mitglieder die einer Fraktion nicht angehören mit beschliessender Stimme entsenden." So würde also die Fassung des Abs. 3 sein, wenn der erste Satz gestrichen ist."

Dr.Scheuer (Dem.):

Absatz 3 besagt jetzt: " Wenn auf eine Fraktion oder sonstige Gruppe ein Sitz nicht entfällt, so kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden."

Mein Antrag geht dahin, dass der Landesrat darüber entscheiden soll, ob ein Mitglied, das keiner Fraktion angehört, mit beschliessender Stimme entsendet werden kann. Ich lege allerdings grossen Wert darauf, dass es heisst " mit beschliessender Stimme."

Dr.Sender (S.):

Die Sozialdemokratie stellt den Antrag, dem Artikel 4 Absatz 3 des Kommissionsberichtes folgende Fassung zu geben:

" Der Ältestenrat wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Ältestenrates muss die Einberufung erfolgen. Der Landesrat kann in den Ältestenrat und zu solchen Beratungen, an denen an sich nur Mitglieder von Fraktionen teilnehmen, auch Mitglieder die einer Fraktion nicht

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 1

angehören, mit beschliessender Stimme entsenden."

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für diese zuletzt verlesene Fassung stimmt, möge sich erheben. 26 Stimmen dafür.

Wir kommen zu Artikel 5. Dieser befasst sich mit einer Materie, die in dem Entwurf der Regierungskommission nicht enthalten ist.

" Der Landesrat prüft die Legitimationen seiner Mitglieder und beschliesst über die Gültigkeit der Wahl und das Vorhandensein der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Die Vorprüfung der Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss des Landesrates. Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses entscheidet das ordentliche Gericht (Zivilkammer des Landgerichts)."

Dr.v.Vopelius (Lib.):

Ich wäre dafür, dass dieser zweite Satz in einem Absatz folgt, damit die beiden Begriffe getrennt sind.

Vorsitzender:

Ich glaube dem steht nichts im Wege. Mit den Worten " Über Einsprüche usw." beginnt ein neuer Absatz.

27 Abgeordnete haben für diesen Artikel gestimmt. Ein weiterer Antrag liegt nicht vor.

Wir kommen zu Artikel 6. Ich bitte um Wortmeldungen hierzu. Es geschieht nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für Artikel 6 ist möge sich erheben. Ich stelle fest, dass Artikel 6 einstimmig angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zu Titel 3 der Geschäftsordnung. Die Überschrift lautet:" Regierungsvertreter." Titel 3 umfasst den Art. 7, dem die Geschäftsordnungskommission folgende Fassung geben will:

" Die Regierungskommission lässt sich bei den Verhandlungen vertreten.

Dem von der Regierungskommission Beauftragten können ein oder mehrere Vertreter der einzelnen Abteilungen der Regierungskommission als Sachverständige beigegeben werden.

Der Landesrat oder eine Kommission können das Erscheinen eines Fachvertreters der Regierungskommission zur Auskunfterteilung verlangen."

Soeben ist ein Antrag Ringle eingegangen, als Antrag der sozialdemokratischen Partei zu Teil 3 Art. 7. Der Antrag lautet:

1. Die Regierungskommission ist bei den Verhandlungen vertreten.

2. Auf Beschluss des Landesrates oder einer Kommission kann zur Auskunfterteilung das Erscheinen einzelner Mitglieder der Regierungskommission oder ihrer Vertreter verlangt werden.

3. Die Regierungskommission hat ihren an den Verhandlungen des Landesrates und der Kommission teilnehmenden Vertretern alle für die Verhandlungen notwendigen Vollmachten zu geben.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Ringle (Soz.):

Der Herr Präsident hat den Antrag verlesen und ich gestatte mir, eine kurze Begründung folgen zu lassen. Die Regierungskommission hat in den vergangenen 2 Jahren stets betont, dass sie ein loyales Zusammenarbeiten mit der Saarbevölkerung erstrebt. Die Parteien selbst und der Landesrat haben dies in der ersten Tagung ebenfalls betont, und das sind die Ursachen, die die sozialdemokratische Fraktion veranlassen, dem Artikel 7 diese Fassung zu geben. Wir legen vor allen Dingen Gewicht darauf, dass die Regierung bei den Verhandlungen des Landesrates vertreten ist, dass sie vertreten ist durch Vertretungen die auch in der Lage sind, dem Landesrat gegenüber, wenn es notwendig ist, Rede und Antwort zu stehen und die nötige Auskunft geben können, damit sich solche Situationen, wie wir sie bereits in den Bezirks- und Kreistagungen und auch in der ersten Sitzung des Landesrates gehabt haben, in Zukunft nicht mehr wiederholen mögen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, wenn nicht alle Zeichen trügen, dann dürfte wenigstens in dieser Beziehung, in Punkto Zusammenarbeiten zwischen Regierung und Bevölkerung, und ich sage noch hinzu, auch dieser Persönlichkeiten, die sich dazwischen befinden, zwischen Regierung und Bevölkerung und zwischen Regierung und Landesrat, endlich einmal was geschehen. Auf Beschluss des Landesrates oder einer Kommission kann zur Auskunfterteilung das Erscheinen einzelner Mitglieder verlangt werden. Das finden wir ebenfalls selbstverständlich, denn es können auf jeder Tagung, ganz gleich ob es Tagungen einer Kommission oder des Landesrates sind, Meinungsverschiedenheiten entstehen, die sofort richtiggestellt und erledigt werden können, und man braucht nicht mehr abzuwarten bis sie der Regierung selbst und nach 8 - 14 Tagen wieder dem Landesrat zugängig gemacht werden. Der Absatz 3 " Die Regierungskommission hat ihren an den Verhandlungen des Landesrates und der Kommissionen teilnehmenden Vertretern alle für die Verhandlungen notwendigen Vollmachten zu geben " ist ebenfalls selbstverständlich, denn für ein erspriessliches Zusammenarbeiten hat es keinen Zweck, wenn Vertreter der Regierung hier sitzen, die keine Vollmachten haben, dem Landesrat in strittigen Punkten Aufklärung zu geben. Sie verschanzen sich immer dahinter " sie sind dazu nicht bevollmächtigt, sie können in dieser Sache keine Antwort geben." Das ist das Mindeste was wir verlangen, dass wir die Fassung des Art. 7 Teil 3 in diesem Sinne der Geschäftsordnung einverleiben.

Levacher (Z.):

Es ist übersehen worden vorhin zu fragen, ob die Überschrift " Staatskommissar " durch " Regierungsvertreter " ersetzt werden soll.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, dass die Mitglieder sich einig waren, dieser Änderung zuzustimmen.

Wilhelm (Z.):

Ich kann dem weiteren Antrag, wonach die Mitglieder der Regierungskommission auf Verlangen an den Verhandlungen des Landesrates teilnehmen sollen, nicht zustimmen. Ich glaube, es genügt, wenn die Regierung ihre Vertreter hierhin schickt. Mitglieder der Regierungs-

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4

kommission zu verlangen, wird unsere Verhandlungen nicht fördern, denn sie sind zum grössten Teil der deutschen Sprache nicht mächtig. Ich glaube nicht, dass dies für uns ein Segen wäre, es gäbe Schwierigkeiten, es müsste mit Dolmetschern operiert werden, und das würde die Sache nicht fördern, sondern eher hindern.

Reinhard (Kom.):

Die kommunistische Partei stellt sich im grossen und ganzen auf denselben Standpunkt, nur eines möchten wir erklären, dass wir nicht auf dem Standpunkt stehen, dass ein loyales Zusammenarbeiten ...(unverständl.) Ferner möchte ich dem Zentrum entgegnen, dass die Regierung wohl Männer hat, die die deutsche Sprache sehr gut verstehen und wenn nicht, dann müssen sie sie halt lernen. Es sieht fast so aus, als ob die Zentrumspartei der Regierungskommission Konzessionen machen wollte.

Dr.Scheuer (Lib.):

Der Antrag des Herrn Abg. Ringle unterscheidet sich von der Fassung der Geschäftsordnungskommission lediglich insofern, als er sagt " Die Regierungskommission ist bei den Verhandlungen vertreten" während es hier heisst " Die Regierungskommission lässt sich bei den Verhandlungen vertreten."Ich glaube, dass man dem ohne weiteres zustimmen kann. Absatz 2 betrifft einen prinzipiellen Punkt, ob das Erscheinen der Regierungskommissions-Mitglieder verlangt werden soll oder nicht. Wir sollten uns auf den praktischen Standpunkt stellen. Ich werde Herrn Wilhelm zustimmen, es kann uns nichts nützen, wenn hier anstelle eines Regierungsvertrters der Herr R, oder der Herr W. sitzen. Dann werden die Herren auch nicht dazu kommen, sich zu entscheiden. Dass die Herren im Schosse der hohen Regierung..... (Zuruf! Dann mag der ganze Schoss kommen !). Ich bin dafür, dass wir den Absatz 2 in dem Entwurf belassen und den Absatz 3 an den Vorschlag Ringle anfügen." Die Regierungskommission hat den an den Verhandlungen des Landesrates und der Kommissionen teilnehmenden Vertretern alle für die Verhandlungen notwendigen Vollmachten zu geben."

Vorsitzender:

Ich stelle fest, dass noch ein Antrag Kiefer abgegeben wurde.

Kiefer (Z.):

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:

Wir kommen nun zur Abstimmung. Der erste Absatz des Art. 7 lautet:

" Die Regierungskommission ist bei den Verhandlungen vertreten."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. Ich stelle fest, dass die verlesene Fassung einstimmig mit 30 Stimmen angenommen ist.

Wir fahren fort. " Dem von der Regierungskommission Beauftragten können ein oder mehrere Vertreter der einzelnen Abteilungen der Regierungskommission als Sachverständige beigegeben werden.

Der landesrat oder eine Kommission kann das Erscheinen eines Fachvertreters der Regierung zur Auskunfterteilung verlangen."

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A 5

Wer für diese Fassung der Absätze 2 und 3 ist, möge sich erheben. 23 Stimmen dafür.

Ein weiterer Antrag hierzu lautet:

" Auf Beschluss des Landesrates oder einer Kommission kann zur Auskunfterteilung das Erscheinen einzelner Mitglieder der Regierungskommission oder ihrer Vertreter verlangt werden."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. Ich stelle fest, dass 7 Mitglieder mit "ja" gestimmt haben.

Wir stimmen nun ab über Absatz 3 des Art. 7 des Mehrheitsbeschlusses der Geschäftsordnungskommission, welcher lautet:

" Der Landesrat oder eine Kommission kann das Erscheinen eines Fachvertreters der Regierungskommission zur Auskunfterteilung verlangen."

Wer für diese Fassung, ist möge sich erheben. 23 Stimmen dafür, 7 dagegen.

Daran anschliessend ist gewünscht die Fassung des Herrn Abg. Ringle.

" Die Regierungskommission hat ihren an den Verhandlungen des Landesrates und der Kommissionen teilnehmenden Vertretern alle für die Verhandlungen notwendigen Vollmachten zu geben."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.

Ringle (S.):

Ich möchte wünschen, dass mein Antrag hier ein besonderer Absatz wird.

Vorsitzender:

Sie wollen die beiden Sachen getrennt haben. Dem kann man nichts entgegensetzen. Es kommt nun ein neuer Absatz hinzu, der als Absatz 4 zu gelten hat. Dieser Absatz 4, Art. 7, würde lauten:

" Die Regierungskommission hat ihren an den Verhandlungen des Landesrates und der Kommissionen teilnehmenden Vertretern alle für die Verhandlungen notwendigen Vollmachten zu geben."

Wer für diesen Absatz ist, möge sich erheben. Absatz 4 ist einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Ich komme nun weiter zur Überschrift des Titel IV. Die Überschrift in der Regierungsvorlage lautet:" Die Begutachtung der Gesetzentwürfe." Vorgeschlagen ist von der Geschäftsordnungskommission die Überschrift:" Die Beratung der Verhandlungsgegenstände."

Wer für diesen Antrag der Kommission ist, möge sich erheben. Der Antrag ist einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Wir kommen dann weiter zu Art. 8 des Entwurfes der Regierungskommission. Ich verlese die Fassung:

" Spätestens 10 Tage vor Beginn jeder Sitzungsperiode hat der Vorsitzende jedem Mitglied des Landesrates eine Abschrift des Entwurfes oder derjenigen Schriftstücke mitzuteilen, welche im Laufe der Sitzungsperiode beraten werden. In dringlichen Fällen kann diese Frist abgekürzt werden."

In Art. 8 des Kommissionsberichtes wird " 10 Tage" durch " 2 Wochen " ersetzt.

Im Satz 2 desselben Artikels, wird nach dem Kommissionsbericht hinter " Frist " eingefügt " im Einverständnis mit dem Vorstand."

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Wir stimmen nun über den Art. 8 des Kommissionsberichtsentwurfes ab. Wer dafür ist, möge sich erheben. Ich stelle fest, dass sämtliche 30 Mitglieder des Hauses mit " ja " gestimmt haben.

Wir kommen weiter zu Art. 9 Abs. 1. In Art. 9 des Kommissionsberichtes werden die Worte " bei dem Sekretär " gestrichen. Ich verlese die sich nach dieser Streichung ergebende Fassung des Abs. 1 " Jedes Mitglied des Landesrates, das an der Sitzung teilnimmt, trägt seinen Namen in die aufliegende Anwesenheitsliste ein." Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Art. 9 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

" Für die Beschlussfassung ist stets die Anwesenheit der absoluten Mehrheit erforderlich." Das ist von dem Berichterstatter in dem Bericht vergessen worden und ist nachträglich zuzufügen. Das Wort " Stimmen" fehlt in dem Entwurfe der Regierungskommission. Für die Beschlussfassung ist statt " die absolute Mehrheit " " die absolute Stimmenmehrheit " zu setzen.

Ich lasse abstimmen über die vorgeschlagene Änderung des Abs. 2 in Art. 9, welcher lautet: " Für die Beschlussfassung ist stets die Anwesenheit der absoluten Stimmenmehrheit erforderlich."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. Die Fassung ist einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu Art. 10. In Art. 10 soll das Wort " Gesetzentwurf " durch " Verhandlungsgegenstand " ersetzt werden. Ferner soll " 1 Mitglied " durch " 3 Mitglieder " ersetzt werden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Art. 10 in dieser Fassung zu verlesen. sowie den vorliegenden Antrag des Herrn Abg. Hoffmann.

Betz (Schriftführer):

Abs. 1 lautet: " Der Landesrat kann auf die Anfrage des Vorsitzenden beschliessen, unmittelbar in die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes einzutreten. Wenn jedoch 3 Mitglieder des Landesrates das Verlangen stellen, die Angelegenheit zunächst durch eine Kommission beraten zu lassen, so muss dies geschehen.

Abs. 2 : Uranträge müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens 3 Abgeordneten unterzeichnet sein. Andere Anträge über einen bestimmten Gegenstand können bis zum Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Sie müssen in der Regel schriftlich eingereicht werden.

Schmoll (H.u.L.):

Ich bin der Ansicht, dass jedes Mitglied das Recht haben soll Anträge zu stellen.

Dr.Scheuer (Dem.):

Ich bin der Ansicht, dass wir alle auf dem Boden der Gleichberechtigung stehen und nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als wirklich jedem einzelnen Mitglied zukommen. Mit diesem Antrag kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Reinhard (Kom.):

Die Regierungskommission sucht die Arbeiterschaft mundtot zu machen. Wir werden uns dies

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

unter keinen Umständen gefallen lassen. Wenn die Herren den Kampf wünschen, so wird die kommunistische Partei den Kampf aufnehmen. Sie wird keine Rücksicht nehmen, ob es deutsche oder französische Ausbeuter sind. Aber auf jeden Fall werden wir in der Öffentlichkeit verkünden, wie man eine andere Partei mundtot machen will. Wir wünschen, dass anstatt " ein oder 3 Mitglieder " einfach das Wort hinzukommt " eine Partei !

Dr.Scheuer (Dem.):

Ich wollte Herrn Hoffmann nur sagen, dass ich von einer derartigen Fassung der Geschäftsordnungskommission nichts weiss.

Kiefer (Z.):

Ich glaube, dass es sich um ein Versehen der Kommission handelt, dass dieses nicht schon geschehen ist. Das ist darauf zurückzuführen, weil diese Arbeit zu schnell durchgepeitscht werden musste. Wir haben ebenfalls diesen Antrag gestellt und es steht dem nichts entgegen, dass der Antrag Hoffmann hier angenommen werden kann. Über die Zahl kann immerhin noch eine Verständigung erzielt werden. Ich weiss nicht, warum jetzt schon Kämpfe von Ihnen geplant werden.

Petri (S.):

Die Bedeutung, die man diesem Wort hier beilegt, ist nicht so gross, wie Reinhard hervorhebt. Es handelt sich darum, dass, wenn eine Sache hier beraten ist oder im Plenum zu verhandeln steht, es den Mitgliedern gesagt wird. Wir wollen diesen Verhandlungsgegenstand an die Kommission verweisen.

Vorsitzender:

Es handelt sich um Artikel 10, wonach das Wort "ein" in "drei" umgewandelt werden soll.

Hoffmann (Soz.) :

Wir nehmen an, dass das Einverständnis zu dem Antrag vorliegt. Wir wollen nicht die Kommunisten mundtot machen. Wir wollen auch nicht annehmen, dass andere Leute diese Absicht haben. Ich bin aber schliesslich auch bereit, dem Abänderungsantrag Reinhards zuzustimmen.

Schmelzer (L.V.):

Ich glaube, die kommunistische Partei hat übertriebene Befürchtungen. Sie sollte sich doch mal klar machen, um was es sich handelt. Es handelt sich um die Verweisung eines Antrages an die Kommission. Ich muss Antrag Hoffmann zustimmen. Es geht nicht an, dass ein Mitglied den Antrag in die Kommission verweist zur Geheimsitzung, während die übrigen doch in der Oeffentlichkeit verhandeln wollen.

Dr. Scheuer (Dem.):

Dagegen habe ich natürlich nichts einzuwenden . Für meine Person einen Antrag zu stellen, lehne ich ab.

Vorsitzender:

Ich bitte den Herrn Schriftführer

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I

den Absatz 1, Art. 10, wieder zu verlesen.

Betz (S.):

" Der Landesrat kann auf die Anfrage des Vorsitzenden beschliessen, unmittelbar in die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes einzutreten. Wenn jedoch 3 Mitglieder des Landesrates den Antrag stellen, die Angelegenheit zunächst durch eine Kommission beraten zu lassen, so muss dies geschehen."

Vorsitzender:

Der Abgeordnete Reinhard hat in seinem Antrage anstatt der Worte " 3 Mitglieder" das Wort "eine Partei" verlangt. Ich lasse abstimmen über die erste Fassung.

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. 28 Stimmen dafür, 2 dagegen.

Wir stimmen nun ab über denselben Absatz mit der Fassung: "Partei" anstatt " 3 Mitglieder".

2 Stimmen sind für diese Fassung.

Wir kommen dann weiter zu Absatz 2 (Antrag Hoffmann) :

" Uranträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 3 Abgeordneten unterzeichnet sein. Abänderungsanträge und Anträge im Anschluss an die Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand können bis zum Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie müssen in der Regel schriftlich eingereicht werden."

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag Hoffmann ist, möge sich erheben.

Ich stelle die einstimmige Annahme (30 Stimmen) des Antrages fest. Damit wäre der Artikel 10 erledigt.

Wir kommen nun zu Artikel 11:

Nach dem Beschluss der Kommission soll Artikel 11 folgende Fassung erhalten:

" Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) die Geschäftsordnung,
2) Finanzangelegenheiten,
3) Beratung des Haushaltsetats.
4) Angelegenheiten der Oeffentl. Arbeiten,
5) Wirtschaftsfragen,
6) Verwaltungs- und Justizfragen,
7) Kultus und Schulen,
8) Sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten,
9) Volkswohlfahrt,(Kriegs -beschädigtenfürsorge, Gesundheitspflege, Armenpflege, Jugendpflege)

betreffen , sollen besondere Kommissionen gebildet werden.

Ausserdem kann der Landesrat für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschliessen.

Ich bitte um Wortmeldung.

Röchling (L.V.) :

Ich stelle den Antrag, dass die Verwaltungs- und Justizfragen zwei getrennten Kommissionen überwiesen werden und dass anstatt "Justizfragen" "Rechtsfragen" gesagt wird, da dies zwei ganz verschiedene Gebiete sind.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 1

Vorsitzender:

Dann wären es nicht 9, sondern 10 Kommissionen.

Betz (S.) :

Ich schlage vor, bei der Ziffer 1"Geschäftsordnung und Wahlprüfung"zu setzen. Auch möchte ich bitten aus redaktionellen Gründen unter 3) Landeshaushalt oder Landesetat zu sagen. Ausserdem bitte ich unten, wo es heisst: betreffen, sollen für die Dauer der Wahlperioden (nicht Sitzungsperioden) besondere Kommissionen gebildet werden, die nicht nach 4 - 6 Wochen erneut zu bilden sind, sondern die ganze Wahlperiode überdauern.

Schmidt (Z.) :

Unter Artikel 11, 2) ist von Finanz- und Steuerangelegenheiten zu sprechen,
bei 9) Volkswohlfahrt, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Gesundheitspflege, Armenpflege, Jugendpflege, bitte ich hinter Jugendpflege"usw." zu setzen.

Karius (Z.) :

Ich habe in der alten Deutschen Reichsverfassung nachgesehen, da steht das Wort "Reichshaushalts-Etats."

Man sollte die Zeitdauer der Kommissionen begrenzen. Die Kommissionen können durch die Entscheidung von Mitgliedern wieder umgruppiert werden.

Scheuer (Z.) :

Im Falle, dass eine Fraktion aus irgend welchen Gründen ein anderes Mitglied wünscht, kann ja jederzeit eine Ersetzung vorgenommen werden.

Betz (S.) :

Ich möchte an der Auffassung festhalten. Man weiss nicht, wie es möglich ist, dass irgend ein Mitglied nicht mehr Gelegenheit hat, in irgend eine Kommission hineingewählt zu werden, obwohl es doch das allergrösste Interesse daran hat. Es wäre deshalb besser, wenn die Wahl für ein Jahr so bleibt. Wenn natürlich einer ausscheidet zu einer anderen Kommission, so muss eine Ersatzstellung möglich sein. Aber ich sehe nicht ein, warum man sich in jeder Sitzungsperiode mit 10 Kommissionswahlen belasten soll. Es wäre dies doch lediglich eine zeitraubende Operation.

Ringle (S.) :

Ich kann diesen Standpunkt nicht recht verstehen. Will sich das Plenum vielleicht alle 6 oder 8 Wochen mit dieser Kommissionsbildung herumschlagen! Sagen wir für die ganze Wahlperiode, so ist doch viel Zeit gespart. Wenn sich ein Mitglied für die einzelnen Kommissionen nicht eignet und will bei einer anderen Kommission mitwirken, so kann dem entgegengekommen werden durch eine entsprechende Umgruppierung.

Karius (Z.) :

In der Praxis geht es anders.

Schmoll (H.u.L.) :

Die Kommissionen müssen meiner Ansicht nach

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

auf längere Zeit gewählt werden, weil die Kommissionen an die Sitzungsperioden nicht gebunden sind,und deshalb die Kommissionen gerade in der Zeit, wo keine Sitzungsperioden sind, andauernd zu arbeiten haben werden.

Vorsitzender:

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich darf die Anträge der Herren Abg. Röchling, Schmidt, Betz, mit Ausnahme der Änderungen im letzten Satz, die die Dauer der Kommissionen betreffen, gleich in den Entwurf hineinlegen.

Artikel 11 würde demnach folgende Fassung erhalten:

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. Geschäftsordnung und Wahlprüfung,
2. Finanz- und Steuerangelegenheiten,
3. Beratung des Landeshaushalts,
4. Angelegenheiten der Oeffentlichen Arbeiten,
5. Wirtschaftsfragen (Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk)
6. Verwaltungsfragen,
7. Rechtsfragen,
8. Kultus und Schule,
9. Sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten,
10. Volkswohlfahrt (Kriegsbeschädigtenfürsorge, Gesundheitspflege, Armenpflege, Jugendpflege usw.)

betreffen, sollen besondere Kommissionen gebildet werden.

Wir stimmen ab bis einschliesslich der Ziffer 10. Die Fassung ist einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Nun stimmen wir ab über die letzten Worte im Art. 10 Abs. 1 welche lauten:" betreffen, sollen besondere Kommissionen gebildet werden."

Hierzu hat der Herr Abg.Betz folgende Fassung vorgeschlagen:

" betreffen, sollen für die Dauer der Wahlperiode besondere Kommissionen gebildet werden. "

Betz (S.): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer für die zuerst verlesene Fassung ist, möge sich erheben. Die Fassung ist einstimmig angenommen.

Nun heisst es weiter im Art.10 Abs.2: " Ausserdem kann der Landesrat für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschliessen."

Wir stimmen ab. Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Artikel 12 soll folgende Fassung erhalten:

" Die Kommissionen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, jedoch hat jedes Mitglied des Landesrates das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen."

Dieser Fassung widerspricht ein Mitglied und beantragt:

" Jede Partei hat den Anspruch auf einen Sitz in jeder Kommission. Über die weitere Zusammensetzung der Kommission entscheidet der Landesrat mit Mehrheitsbeschluss." Im übrigen wird der ganze

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

Artikel gestrichen, d.i. der Wortlaut des Kommissionsberichtes.

Schmoll (H.u.L.):
Den Zusatzantrag habe ich gestellt und ziehe ihn heute zurück zu Gunsten folgender Fassung:
"Die Kommissionen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, jedoch hat jedes Mitglied des Landesrates das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen. Ferner hat jede Partei, die nach dieser Fassung keinen Sitz erhält, das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden."
Wir haben den Wunsch, in jeder Beziehung uns orientieren zu dürfen,und wenn Sie uns das abschlagen, dann empfinden wir das als eine ausserordentliche Zurücksetzung.

Dr. Scheuer (Dem.):
Hierzu beantrage ich folgenden Absatz 2:
" Der Landesrat kann auch Mitglieder die keiner Fraktion angehören mit beschliessender Stimme in mehrere Kommissionen entsenden."
Ich bestätige ausdrücklich, dass es mir nicht darum zu tun ist, in viele Kommissionen zu kommen, es ist nur ein prinzipieller Antrag. Der Landesrat könnte das Bedürfnis haben, diesen oder jenen Herrn in die Kommission zu entsenden.

Kratz (Z.):
Ich glaube, dass das Zentrum den Antrag des Herrn Dr. Scheuer dem Antrage des Herrn Schmoll vorzieht.

Hoffmann (S.): Zieht den Antrag zurück.

Vorsitzender:
Ich verlese noch einmal den Art. 12 des Kommissionsberichtes, welcher lautet:
" Die Kommissionen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, jedoch hat jedes Mitglied des Landesrates das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen."

Kiefer (Z.):
Mit den Ergänzungen wäre die Fassung also folgende:
" Die Kommissionen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus den Fraktionen gewählt. Jedoch hat jedes Mitglied des Landesrates das Recht einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen.
Der Landesrat kann auch Mitglieder die keiner Fraktion angehören mit beschliessender Stimme in mehrere Kommissionen entsenden."

Reinhard (Kom.):
Ich möchte diesem Zusatz widersprechen, es hiesse also, die Kommission kann jederzeit vergrössert werden.

Dr.Scheuer (Dem.):
Herr Reinhard hat Recht, das macht aber nichts. Die Kommission soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen,Wenn sie grösser ist, schadet das nichts.

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 1

Vorsitzender:

Wenn eine Fraktion keine 3 Mitglieder hat, so kann der Landesrat in besonderen Fällen, wenn es gewünscht wird, einen aus der betreffenden Gruppe in die Kommission entsenden.

Reinhard (Kom.):

Es ist eine irrige Auffassung. Jedes Mitglied des Landesrates hat das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen, Dieser Satz ist doch gestrichen.

Dr.Scheuer (Dem.):

Sie irren sich. Grundsätzlich sollen nur Fraktionen die Mitglieder entsenden, aber mit der Ausnahme, dass jedes Mitglied das Recht hat, wenigstens in einer Kommission einen Sitz zu beanspruchen. Das ist ein Unterschied.

Die Fassung würde lauten:" Die Kommissionen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus den Fraktionen gewählt. Jedoch hat jedes Mitglied des Landesrates das Recht, einen Sitz in einer Kommission zu beanspruchen.

Der Landesrat kann auch Mitglieder die keiner Fraktion angehören mit beschliessender Stimme in mehrere Kommissionen entsenden."

Vorsitzender:

Wir kommen nun zur Abstimmung des Abs. 1 Art. 12. Wer für die Fassung des Kommissionsberichtes ist, möge sich erheben. 28 Stimmen dafür, 2 dagegen.

Wir stimmen ab über Abs. 2 desselben Artikels. 27 Stimmen dafür, 3 dagegen.

Reinhard (Kom.):

Es sind keine 27 sondern 24 Stimmen dafür.

Hoffmann (S.):

Die Sozialdemokratie lehnt die Kontrolle des Herrn Abgeordneten Reinhard ab.

Vorsitzender:

Wer ist für den Antrag Schmoll. 2 Stimmen dafür.

Wir kommen weiter zu Art. 13. Er erhält folgende Fassung:

Abs. 1. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich und sind zeitlich von den Sitzungsperioden des Landesrates unabhängig.

Abs. 2. Die Verhandlungen in den Kommissionen beschränken sich auf die Verhandlungsgegenstände, die ihnen der Landesrat zugewiesen hat. Im Behinderungsfalle kann sich das Mitglied durch ein anderes Mitglied des Landesrates vertreten lassen.

Abs. 3. Die Kommissionen versammeln sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer. Sie sind verhandlungsfähig, sobald, einschliesslich des Vorsitzenden, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Kommissionssitzungen können auch die Nichtmitglieder der Kommissionen anwesend sein.

Ich bitte um Wortmeldungen.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4
1

Schmidt (Z.):

Es heisst: Bei den Kommissionssitzungen können auch die Nichtmitglieder der Kommission anwesend sein. Daraus könnte man folgern, dass auch die Nichtmitglieder des Landesrates anwesend sein können, und ich würde vorschlagen, an Stelle Nichtmitglieder zu setzen: die anderen Mitglieder des Landesrates.

Vorsitzender:

Es ist nicht nötig, dass wir den Wortlaut anders fassen, denn die Kommissionen sind nicht öffentlich. Es können also nur Mitglieder des Landesrates gemeint sein.

Karius (Z.):

Wir nehmen an, dass die Kommission Sachverständige beizieht vor den öffentlichen oder nach den öffentlichen Verhandlungen. Wir nehmen das Recht in Anspruch, selbst unsere Sachverständigen zu wählen.

Dr. Scheuer (Dem.):

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:

Die Fassung lautet: " Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich und sind zeitlich von den Sitzungsperioden des Landesrates unabhängig. Die Verhandlungen in den Kommissionen beschränken sich auf die Verhandlungsgegenstände, die ihnen der Landesrat zugewiesen hat.

Abs. 2. Im Behinderungsfalle kann sich das Mitglied durch ein Mitglied des Landesrates vertreten lassen.

Abs. 3. Die Kommissionen versammeln sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer. Sie sind verhandlungsfähig, sobald einschliesslich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Kommissionssitzungen können auch die Nichtmitglieder der Kommission anwesend sein.

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. Es sind 26 Stimmen dafür, bei 2 Stimmenenthaltungen, 2 Stimmen fehlen.

Es folgt nun Artikel 14, Abs. 1: Regierungsvertreter können jederzeit an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

Abs. 2 bleibt bestehen bis zu dem Worte " entsenden." Was danach folgt wird gestrichen. Der Absatz 2 erhält daher folgende Fassung:

" Jedes Mitglied der Regierungskommission hat die Möglichkeit, einen oder mehrere Vertreter in die Kommissionen zu entsenden."

Wir stimmen ab über den Art. 14. Einstimmig mit 26 anwesenden Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu Art. 15, welcher lautet:

" Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt.

Dieser Bericht wird tunlichst 3 Tage vor der Beratung an sämtliche Abgeordnete verteilt. Der Regierungskommission sind eine angemessene Anzahl Berichte zuzustellen. Jede Kommission ist auch befugt, den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Landesrat mündlich Bericht erstatten zu lassen. Der

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4

Landesrat kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Zwecke die Sache an die Kommission zurückverweisen."

Einstimmig angenommen mit 26 anwesenden Stimmen.

Wir kommen weiter zu Art.16. Art.16 des Regierungskommissionsentwurfes lautet:

" In der Sitzung des Landesrates verliest der Berichterstatter der Kommission zunächst seinen Bericht.

Der Regierungsvertreter äussert sich hierzu soweit er es für notwendig erachtet.

Sodann werden die Mitglieder des Landesrates aufgefordert, einzeln ihr Gutachten abzugeben.

Sie können zu den vorgelegten Entwürfen schriftliche Abänderungsvorschläge einreichen.

Der Vorsitzende schliesst die Verhandlung. Er lässt über die einzelnen ihm schriftlich vorgelegten Gutachten abstimmen. Die Abstimmung ist geheim."

Nach dem Kommissionsbericht muss es anstatt " verliest " " erstattet " heissen. In Absatz 3 wird das Wort " einzeln " gestrichen.

Absatz 4 wird gestrichen.

In Absatz 5 wird das Wort " schriftlich " gestrichen.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

" Der Vorsitzende schliesst die Verhandlung (Debatte). Er lässt über die einzelnen ihm vorgelegten Gutachten abstimmen. Die Abstimmung ist öffentlich und geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Eine namentliche Abstimmung kann von jedem Mitglied beantragt werden. +) Stimmengleichheit gilt als Verneinung."

Zu Artikel 16 ist ein weiterer Antrag Petri eingegangen, welcher lautet:

" Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Geschäftsverhandlungen des zur Besprechung oder Beschlussfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des Landesrates beziehen.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen."

Ich bitte um Wortmeldungen.

Petri (S.):

Zu diesem Art. 16 bitten wir, auch den Absatz 3 vollständig zu streichen, der Spitzfindigkeiten der Regierungskommission enthält, um vom Landesrat einzelne Gutachten zu erhalten. Diese einzelnen Gutachten müssen wir grundsätzlich ablehnen. Es kann nur ein geschlossenes Gutachten des Landesrates mit seiner Mehrheit zustande gebracht werden. Wo soll es hinführen, wenn jeder einzelne sein Gutachten abgibt. Das ist meine Meinung und die muss für die Regierung massgebend sein. Auch Artikel 4 und 5 sind durchaus nicht notwendig und werden ersetzt durch einen im Kommissionsbericht vorgesehenen Absatz 4. Nun bitten wir auch, anstatt " Gutachten " das Wort " Antrag " zu setzen.

Artikel 16 ist zweimal benamt. Das ist nicht notwendig, nur den folgenden Absatz 5 zu benennen und sodann in diesen Absatz als 3. Teil meinen eben verlesenen Antrag einsetzen zu lassen. Das entspricht

+) Erfolgt Widerspruch dagegen, so entscheidet die Mehrheit.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

der parlamentarischen Erfahrung und Grundsätzlichkeit, die wir selbst als Parlament diesem Worte beilegen, und dass wir uns ebenfalls darauf stützen können.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Es stimmen für Abs. 1 und 2 des Art. 16 28 Mitglieder.

Wir stimmen weiter ab über den Antrag Petri. Danach sollen fortfallen Absatz 3,4 und 5 der Regierungsvorlage.

Absatz 3 im Kommissionsbericht heisst:

Sodann werden die Mitglieder des Landesrates aufgefordert, in die Beratung und Beschlussfassung einzutreten.

Diese Fassung wird mit 30 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu Abs. 4 Art. 16 des Kommissionsberichtes, welcher lautet:

Der Vorsitzende schliesst die Verhandlungen; er lässt über die einzelnen ihm vorgelegten Gutachten abstimmen. Die Abstimmung ist öffentlich und geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Eine namentliche Abstimmung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Erfolgt Widerspruch dagegen, so entscheidet die Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Verneinung..

Wir stimmen ab über diese Fassung. 30 Stimmen sind dafür.

Abs. 5 des Kommissionsberichtes lautet:

" Nimmt ein Regierungsvertreter nach Schluss der Aussprache das Wort, so gilt diese als neueröffnet."

23 Stimmen dafür, 2 dagegen.

Abs. 6 des Kommissionsberichtes lautet:

" Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, sowohl beim Beginn wie nach Schluss der Aussprache das Wort.

Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Absatz 7, Antrag Petri, welcher lautet:

" Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben worden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Geschäftsverhandlungen des zur Besprechung oder Beschlussfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des Landesrates beziehen.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen.

Wir stimmen ab über diese Fassung. Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu Artikel 17.

Dr.Sender (S.):

Die Sozialdemokratie im Verein mit dem Zentrum, bitten der Landesrat zu beschliessen, dem Artikel 17 folgende Fassung zu geben:

Der Sitzungsbericht enthält:

1.) Das Datum der Sitzung.
2.) Die Namen der Mitglieder, des Vorstandes und der übrigen in der Sitzung anwesenden Mitglieder,
3.) Eine Zusammenfassung der Verhandlungen, das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmungen und das von der Mehrheit des Landesrates abgegebene Gutachten.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4

Schmoll (H.u.L.):

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Fassung, wie sie in der Kommission beschlossen worden ist, beibehalten werden soll.

Vorsitzender:

Wer ist für die Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr.Sender verlesen hat ?

26 Stimmen dafür, 2 dagegen, 2 Stimmenenthaltungen.

Für die Fassung des Kommissionsberichtes sind 2 Stimmen. Die Herren Abg. Helfgen und Reinhard haben sich der Stimme enthalten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer den Artikel 18 des Kommissionsberichtes zu verlesen.

Betz (Schriftführer):

Die Sitzungen des Landesrates sind öffentlich.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder und auf Antrag des Regierungsvertreters kann der Landesrat mit 2/3 Stimmenmehrheit die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschliessen.

Kiefer (Z.):

Ich beantrage, dass die Sitzungen des Landesrates stets öffentlich sein sollen. Im Reichs- und Landtag gibt es auch keine geheimen Sitzungen.

Vorsitzender:

Der Antrag Kiefer deckt sich mit dem Antrage Betz.

Reinhard (Kom.)

Ich stelle denselben Antrag und verzichte auf das Wort.

Schmoll (H.u.L.):

Es kann Situationen geben, wo eine geheime Sitzung notwendig ist. Es können persönliche Verhältnisse eintreten, bei denen man geheim Sitzungen braucht. Man soll da nicht den Riegel vorschieben. Selbst die Räteregierung in München kam nicht ohne geheime Sitzungen aus.

Vorsitzender:

Wir stimmen ab über den Antrag des Herrn Abg. Betz, welcher lautet:

" Die Sitzungen des Landesrates sind stets öffentlich."

Ich stelle die einstimmige Annahme fest (30 Stimmen).

Artikel 19 des Kommissionsberichtes hat folgende Fassung:

"'Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Sitzung. Er gibt Tag und Stunde der nächsten Sitzung im Einvernehmen mit dem Altestenrat bekannt."

Die Fassung ist einstimmig angenommen, mit Ausnahme von 3 fehlenden Stimmen (27 Stimmen).

Wir kommen weiter zu Artikel 20 des Kommissionsberichtes, welcher lautet:

" Ein Mitglied des Landesrates kann in der Sitzung nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

98

Der Wortmeldung eines Regierungsvertreters muss jederzeit stattgegeben werden."
Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Artikel 21 erhält nach dem Kommissionsbericht folgende Fassung:
Wir stimmen absatzweise ab.
" Der Vorsitzende des Landesrates kann einen Redner, der von der zur Beratung stehenden Frage abweicht, auf den Gegenstand der Verhandlung zurückverweisen."
Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.
Absatz 2 heisst: " Wenn der Redner trotzdem fortfährt, sich vom Gegenstand der Verhandlungen zu entfernen, so kann ihn der Vorsitzende zur Sache rufen."
28 Stimmen dafür, 2 fehlen.
Absatz 3: " Der Vorsitzende ruft den Redner zur Ordnung, wenn er beleidigende Ausserungen gegen Personen oder Regierungen richtet, oder sich einer groben Verletzung der Ordnung des Hauses schuldig macht."
28 Stimmen dafür, 2 fehlen.
Absatz 4: "Wenn ein Redner nach zweimaliger Aufforderung zur Sache zu sprechen, die Weisung des Vorsitzenden weiter ausser Acht lässt, so kann ihm der Vorsitzende nach Befragung des Landesrates das Wort entziehen."
28 Stimmen dafür, 2 fehlen.
Absatz 5: " Nach zweimaliger Erteilung eines Ordnungsrufes ist der Redner auf die Folgen des dritten Ordnungsrufes hinzuweisen. Die Folgen des dritten Ordnungsrufes bestehen für den Redner in der Entziehung des Wortes, nach Befragen des Landesrates."
28 Stimmen dafür, 2 fehlen.
Absatz 6: " Sofern diese Massnahme nicht genügt, um die Sitzungsordnung aufrecht zu erhalten, oder sofern Unordnung oder Widerstand gegen die Anordnung des Vorsitzenden erfolgt, so kann Letzterer das oder die betreffenden Mitglieder des Landesrates von der Sitzung ausschliessen oder die Sitzung aufheben."
28 Stimmen dafür, 2 fehlen.
Der Herr Abgeordnete Betz stellt den Antrag, dem Artikel 21 als Absatz 7 anzufügen:
" Die Mitglieder der Regierungskommission oder Vertreter derselben unterstehen, wenn sie einer Sitzung beiwohnen, der Ordnungsgewalt des Vorstandes."
Ich stelle die einstimmige Annahme (30 Stimmen) dieses Antrages fest.
Wir kommen weiter zu Art. 22 des Kommissionsberichtes.
" Wer vom Zuhörerraum aus Zeichen des Beifalles oder Missfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann auf Veranlassung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaale entfernt werden. Nötigenfalls kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen."
Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben. 29 Stimmen dafür, 1 fehlt.

Wir kommen zu Titel VI. " Abwesenheit und Ausscheiden von Mitgliedern des Landesrates."
Diese Überschrift wird einstimmig mit

L A Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1
A4 I

29 Stimmen angenommen.

Artikel 23 des Kommissionsberichtes lautet:

"Die Abwesenheit eines Mitgliedes des Landesrates für die Sitzungsperiode oder einen Teil derselben ist vorher dem Vorstand mitzuteilen.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes innerhalb der Sitzungsperiode kann der Vorsitzende Urlaub bis zu 8 Tagen erteilen. Für eine längere Zeit darf nur der Landesrat Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unzulässig."

Einstimmig mit 29 Stimmen angenommen.

Artikel 24 erhält nach dem Kommissionsbericht folgende Fassung:

" Scheidet ein Mitglied des Landesrates aus, so hat es den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen."

Einstimmig mit 29 Stimmen angenommen.

Artikel 25 des Kommissionsberichtes lautet:

" Der Vorsitzende des Landesrates teilt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes sogleich dem Präsidenten der Regierungskommission und den übrigen Mitgliedern des Landesrates mit.

Zur Berufung des neueintretenden Mitgliedes trifft der Vorsitzende die nach Artikel 37 der Verordnung betr. die Wahlen zum Landesrat vom 19. Mai 1922 vorgesehenen Anordnungen."

Die Fassung wird einstimmig mit 29 Stimmen angenommen.

Artikel 26 des Kommissionsberichtes lautet:

" Die gleichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung im Falle des Todes eines Mitgliedes des Landesrates."

Ich lasse abstimmen. Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Artikel 27 des Regierungs-Entwurfes wird nach dem Kommissionsbericht gestrichen.

Einstimmig mit 30 Stimmen angenommen.

Wir sind damit mit der Besprechung der Geschäftsordnung am Ende. Ich frage noch einmal, ob jemand sich zum Wort zu melden wünscht.

Levacher (Z.):

Wir bitten um eine Pause von 10 Minuten.

Vorsitzender:

Ich lasse eine Pause von einer Viertelstunde eintreten.

Vorsitzender:

Die Sitzung beginnt hiermit wieder.

Levacher (Z.):

Meine politischen Freunde, sowie die Herren von der Sozialdemokratischen Partei, der Libe-

LA Saarbrücken

Stenographische Berichte Band Nr. 1

A4 I

ralen Volkspartei, der Demokratischen Partei, sowie der Kommunistischen Partei geben folgende Erklärung ab:

" Der Landesrat lehnt den Entwurf der Regierungskommission ab, da derselbe nicht den elementarsten Anforderungen entspricht, die an eine parlamentarische Geschäftsordnung zu stellen sind. Der Landesrat fasst sein Gutachten dahin zusammen, dass nur die Mehrheitsbeschlüsse der Sitzung vom 27.7.22 als gutachtliche Willensäusserung des Landesrates zu gelten haben. Der Landesrat stimmt den letzten Vorschlägen der Kommission über die Regelung der Aufwandsentschädigung zu."

Vorsitzender:

Ich stelle an die Mitglieder die Frage, zu sagen, ob mit der Abgabe der von Herrn Abg. Levacher verlesenen Erklärung die Verhandlung als abgeschlossen angesehen wird, oder hat noch ein Mitglied ein Gutachten abzugeben?

Es meldet sich niemand zum Wort.

Wir wären also damit am Schlusse der Sitzungsperiode angelangt. Es wird abgestimmt über die Erklärung des Herrn Abg. Levacher.

28 Stimmen dafür, 2 enthalten sich der Stimme.

Schmoll (H.u.L.):

Aus der Stimmenenthaltung von mir und Herrn Wagner kann nicht geschlossen werden, dass ich mich dem Antrage des Herrn Levacher in gewisser Beziehung untergeordnet habe. Wir halten an unserer Auffassung fest. Wir sind der Ansicht, dass wir eine Geschäfstordnung haben müssen. Unsere Anträge haben wir ja schriftlich niedergelegt. Sie enthalten unser Gutachten.

Vorsitzender:

Wünscht noch jemand das Wort?

Es ist nicht der Fall. Ich schliesse damit die Aussprache und zugleich auch die Sitzung.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 1 A4 I